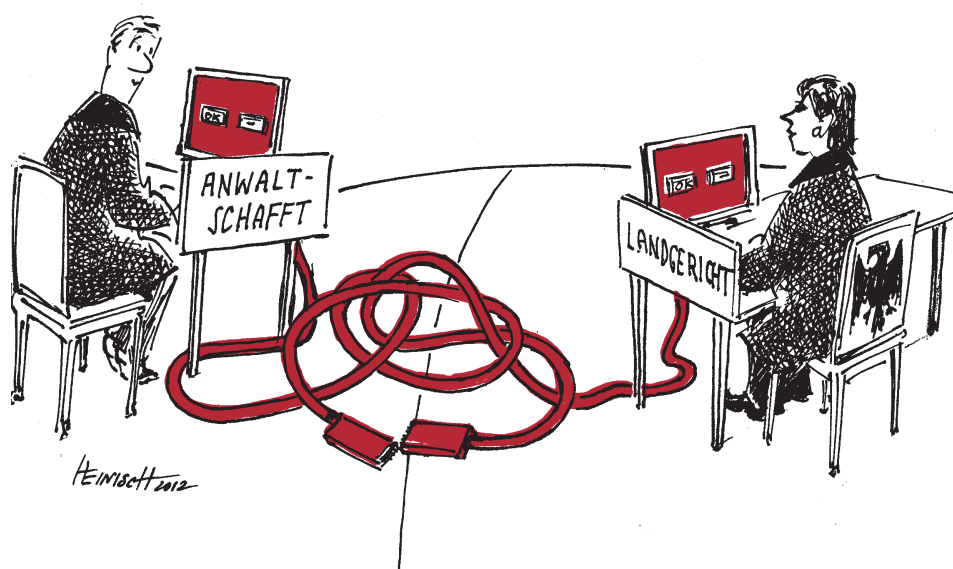


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Oktober · 10/2012



Ganz sicherer Datentransfer

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

61. Jahrgang

Jahreskongress AEA-EAL

vom 25. - 27. Oktober 2012 in Berlin



The European Association of Lawyers
Association Européenne des Avocats
(Europäische Anwaltsvereinigung)

AEA-EAL 2012 JAHRESTAGUNG

Vorschlag der Europäischen Kommission für ein
optionales europäisches Kaufrecht

Änderungen zum europäischen Insolvenzrecht
Staatsinsolvenz

Auf dem Programm des Kongresses steht insbesondere:

- Bericht der Europäischen Kommission zum ihrem Vorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, und zu den Änderungen des europäischen Insolvenzrechts,
- Vorträge und runde Tischgespräche mit Topexperten der jeweiligen Themen
 - Ein Vortrag von Professor Dr. Paulus aus Berlin zur Staatsinsolvenz

Sie werden die hochkarätigen Referenten und Teilnehmer, die dreistündige Schifffahrt durch Berlin, den Gala Abend am Gendarmenmarkt sowie die Qualität und Lage des Hotels Westin Grand im schönsten Teil Berlins schätzen.

Die Konferenz wird in englischer Sprache stattfinden.

Tagungsort: Hotel Westin Grand, Friedrichstrasse 158-164, 10117 Berlin

Information und Einschreibungen :
www.aea-eal.eu



Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Der Deutsche Anwaltverein pflegt über zahlreiche Auslandsvereine den Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen in ganz Europa und darüber hinaus. Über die Gründung des DAV Türkei hatten wir bereits in diesem Heft informiert.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Großverfahren in der Türkei gegen 46 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie gegen 44 JournalistInnen laden der Deutsche Anwaltverein (DAV), der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und Amnesty International (ai) zu einer Informations- und Diskussionsveranstaltung ein. Den von diesen Verfahren Betroffenen wird die Mitgliedschaft in der Union der Gemeinschaften Kurdistans (KCK) unterstellt. Dieser Vorwurf knüpft ausschließlich an Tätigkeiten im Rahmen ihrer Berufsausübung an. Die Verfahren werden international als rein politisch motiviert

kritisiert. Die Referenten werden über den aktuellen Stand der Verfahren, die Einschränkung ihrer Berufsausübungsfreiheit und die gesellschaftlichen Auswirkungen berichten. Wir blicken gespannt auf eine interessante Diskussion am 24. Oktober 2012 im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, um 19.00 Uhr. Anmeldung unter straach@anwaltverein.de.

Beste Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen aus dem europäischen und weltweiten Ausland pflegt auch der Berliner Anwaltverein. Auch in diesem Jahr werden wieder zahlreiche Repräsentanten ausländischer Anwaltskammern und Anwaltsvereinigungen zu unserer jährlichen Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschäften Ende Oktober zu Gast sein. Besonders freut es mich, dass mit zwei Kollegen aus Tunesien nun auch erstmals das Geburtsland des „Arabischen Früh-

lings“ bei uns zu Gast ist. Der Blick über die Grenzen und der Austausch mit unseren internationalen Gästen – aus Frankreich, Ungarn, der Türkei, Luxemburg, Finnland, Südkorea, der Tschechischen Republik und vielen anderen Ländern – ist einer von vielen Gründen, den Herbstempfang des Berliner Anwaltvereins am 25. Oktober und das Traditionelle Berliner Anwaltsessen am 26. Oktober 2012 zu besuchen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 61 Jahrgang

- Herausgeber:** Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de
- Redaktionsleitung:** Dr. Eckart Yersin
- Redaktion:** Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin
- Redaktionsanschrift:** Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
- Verantwortlich für**
- Kammerton
(der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
 - Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
 - Mitteilungen der
Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
 - Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
 - alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
 - Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1.10.2012 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates
- Zeichnungen:** Philipp Heinisch,
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de
- Verlag:** Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 84,- €, Einzelheft 10,- €
- Druck:** Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Oktober 2012

Der elektronische Rechtsverkehr in der anwaltlichen Praxis – Erfahrungsbericht und Ausblick
von Rechtsanwalt Ulrich Volk Seite 325

Verleihung des Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises am 30.11.2012 Seite 338

Einladung zur Buchpräsentation „Zu Recht wieder Anwalt“ am 27.11.2012 Seite 339

Güteverhandlung gegen den Zulassungswiderruf
von Rechtsanwalt Dr. Philipp Fölsing Seite 350

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Kammerton</u>	<u>Wissen</u>
Der elektronische Rechtsverkehr in der anwaltlichen Praxis – Erfahrungsbericht und Ausblick 325	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 338	Güteverhandlung gegen den Zulassungswiderruf 350
Die Stellungnahme der Verbände 327		
	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Forum</u>
	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 344	just.art. gerichtsgalerie 354
<u>Aktuell</u>		
Die Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht 329		
Doch keine 1,5 Regelgebühr für Anwälte 333		
Mandatsablehnungen wegen drohender Interessenkollision 333		
Erste Juniorprofessur für IT-Recht 334		
BMJ legt Eckpunkte für Beschneidungen vor 334		
IHK sucht Nachtragsliquidatoren 334		
	<u>Urteile</u>	<u>Termine</u>
	Handy-Flatrate: Halbe Preise beim Schadenersatz 347	Terminkalender 355
	Versorgungsausgleich: „Einfache“ Gebühren für einfache Prüfung 347	
	Keine gesonderte Gebühr fürs Erörtern 349	
		<u>Beilagenhinweis</u>
		Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
<u>BAVintern</u>		Juristische Fachseminare, Bonn, bei.
Vom „Recht bekommen“ zum „Recht gestalten“ 335		Wir bitten um freundliche Beachtung
Gedenken an den Beginn der nationalsozialistischen Deportationen von Juden aus Berlin vor 71 Jahren 335		
Veranstaltungen des BAV 336		

Redaktionsschluss: Immer am 20. des Vormonats

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Der elektronische Rechtsverkehr in der anwaltlichen Praxis – Erfahrungsbericht und Ausblick

Ulrich Volk

I. Der derzeitige Ausbauzustand des ERV

Der elektronische Rechtsverkehr zwischen Anwalt und Gericht ist heute noch eine eher exotische Angelegenheit. Von allen Dokumenten, die derzeit im Rahmen von zivilprozessualen Klageverfahren bei Gericht eingehen, werden zurzeit weniger als ein Prozent auf elektronischem Weg übermittelt.

Um präzise zu bleiben: Mit „*elektronischer Übermittlung*“ wird die Versendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gemeint. Übermittlung via E-Mail oder via Telefax zählen im engeren Sinne nicht zum elektronischen Rechtsverkehr.

Diese fehlende Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs auf Seiten der Anwaltschaft wird sich erheblich ändern müssen. Zurzeit sind zwei Gesetzesvorhaben in der „*Pipeline*“. Es liegt ein Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz vor, der in diesen Tagen als Referentenentwurf zur Diskussion gestellt werden wird.

Die Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg und Sachsen haben – unterstützt durch einige andere Bundesländer – am 21.09.2012 einen eigenen Län-

derentwurf zu einem „*Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs*“ in den Bundesrat eingebracht. Der Bundesrat hat das Gesetzesvorhaben an den Rechtsausschuss verwiesen. Die Länder sind zuversichtlich, dass das Gesetzesvorhaben noch im Oktober den Bundesrat passieren wird.

Auf diversen Veranstaltungen, zuletzt auf dem 21. EDV-Gerichtstag in Saarbrücken, der vom 12 bis 14. September 2012 stattgefunden hat, haben sowohl die dort versammelten Vertreter der Länderjustizministerien als auch der Vertreter des BMJ Zuversicht erkennen lassen, dass ein „*Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs*“ noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden wird.

Beiden Gesetzesentwürfen ist gemein, dass in ihnen vorgesehen ist, den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Anwalt und Gericht verbindlich vorzuschreiben, also Einreichungen in Papierform zu untersagen.

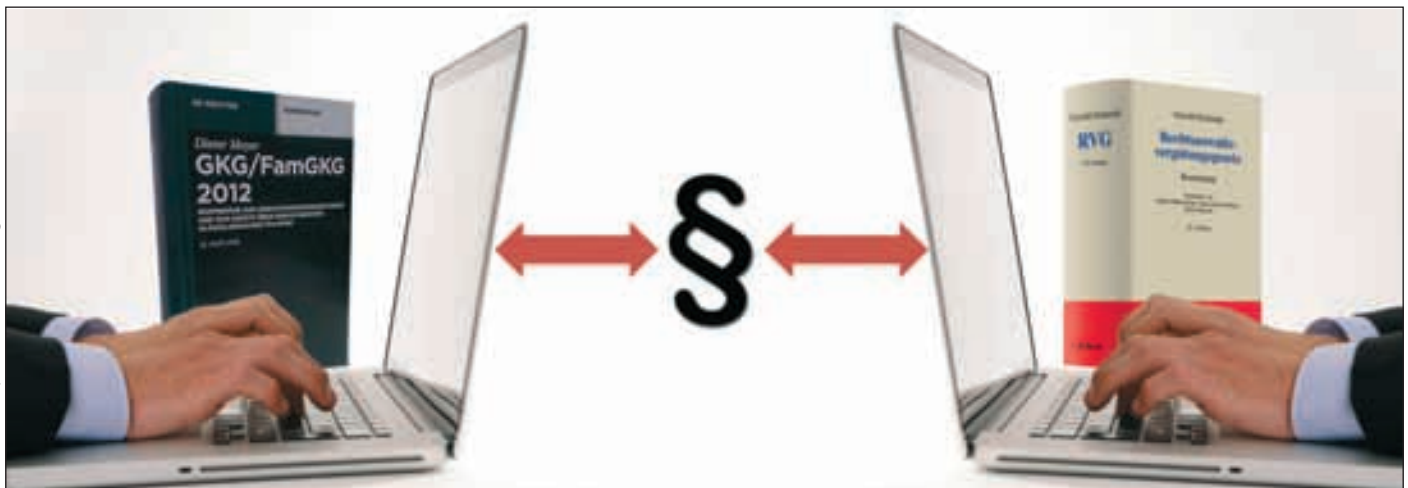
Unterschiedliche Auffassungen bestehen noch zu der Frage, ab wann diese Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs greifen soll. Die Spanne reicht vom 01.01.2016 bis zum

01.01.2020. Es kann vermutet werden, dass der schließlich im verabschiedeten Gesetz stehende Stichtag in der Mitte liegen wird.

Sowohl der DAV als auch die Bundesrechtsanwaltskammer haben sich gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines elektronischen Postfachs für jeden Anwalt ausgesprochen.

Dieser Dissens scheint aber entschärft, wenn – was in beiden Gesetzesentwürfen vorgesehen ist – eine „*Trusted Domain*“ bei der Bundesrechtsanwaltskammer nur für Rechtsanwälte eingerichtet wird und hierdurch auch der anwaltliche elektronische Querverkehr auf hohem Sicherheitsstandard ermöglicht wird. Hierdurch – so die Hoffnung – kann die Attraktivität des elektronischen Rechtsverkehrs so erhöht werden, dass der Anwalt selbst aus eigenem Interesse ein solches elektronisches Postfach einrichten wird und es eines gesetzlichen Zwanges möglicherweise gar nicht mehr bedarf.

Mittelfristig werden also sämtliche Anwaltskanzleien, die forensisch tätig sind, sich die Abläufe des elektronischen Rechtsverkehrs zu eigen machen müssen.





Video:
Der EDV-Gerichtstag 2012 in Saarbrücken
 Scannen Sie den Code mit Ihrem Smartphone (bspw. mit der App „Scanlife“) um den Beitrag von Eike Böttcher zum EDV-Gerichtstag anzuschauen.

urteilsrubrik.de/qr/index.html

Der Autor dieses Artikels führt eine Anwaltspraxis im Bundesland Hessen. Dieses Bundesland hat bereits seit Jahren für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften den elektronischen Rechtsverkehr als fakultative Möglichkeit eingeführt. Der Autor nutzt sie seit nunmehr zwei Jahren und kann auf entsprechende Erfahrungen zurückblicken.

Diese Ausarbeitung will allen interessierten Kolleginnen und Kollegen aufzeigen, welche Überlegungen anzustellen sind, um auf die zu erwartende Gesetzeslage bereits jetzt reagieren zu können. Die Erfahrung des Autors zeigt nach zwei Jahren, dass selbst nach einer solchen Anlaufphase und inzwischen an die 2000 elektronisch versandte Schriftstücke in Zivilprozessen immer noch deutlicher Optimierungsbedarf besteht.

Alle Kolleginnen und Kollegen werden gut beraten sein, sich auf die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs nicht erst dann einzustellen, wenn er obligatorisch ist; sondern bereits vorher entsprechende Erfahrungen im eigenen Büro zu sammeln.

II. Anforderungen an die anwaltliche Praxis

1. Zur technischen Ausstattung der Kanzlei

Zunächst wird ein internetfähiger PC benötigt, der mit einer ordentlichen Textverarbeitung ausgestattet ist. Diese Technik dürfte in den meisten Anwaltsbüros bereits vorhanden sein. Sodann ist von der Seite www.egvp.de der EGVP-Client herunterzuladen und zu installieren. Das ist selbsterklärend und stellt auch den „Nichtfachmann“ vor keine großen Probleme.

Damit elektronisch übermittelt werden kann, muss das Schriftgut qualifiziert signiert werden. Hierzu bedarf es einer Signaturkarte und eines Signaturkartenlesers. Der DAV ver-

handelt gegenwärtig mit einem Dienstleister, der für Mitglieder eine solche Signaturkarte vertreiben soll. Gegenwärtig können solche Signaturkarten am günstigen über den SparkassenTrust erworben werden.¹

Signaturkartenleser sind in jedem EDV-Fachgeschäft erhältlich. In der Praxis des Autors ist das Gerät „reiner sct cyberjack“ in Betrieb, das den Vorteil hat, auch für den elektronischen Personalausweis geeignet zu sein und im Übrigen sehr zuverlässig funktioniert.²

Ein wichtiger Tipp: In jedem Fall die Signaturkarten redundant vorhalten! Die Signaturkarte ist die Blankounterschrift des Anwaltes. Eine Signaturkarte kann defekt sein, sie kann verloren gehen etc. Wenn das abends auffällt und noch ein fristgebundener Schriftsatz elektronisch übermittelt werden muss, dann bricht Hektik aus. Also immer als Sicherheit eine zweite Signaturkarte vorhalten.

2. Anpassung der kanzleieigenen Ordnerstrukturen

Da derzeit das EGVP noch nicht im Netzwerk betrieben werden kann und auch noch keine einwandfreie Einbindung in die im Einsatz befindliche Fachsoftware gewährleistet ist, müssen wir uns derzeit „händisch“ behelfen und die zum elektronischen Versand bestimmten Dateien (Schriftsätze und gescannte Anlagen dazu) in einem Zwischenpostfach lagern.

Es empfiehlt sich, für jeden Berufsträger auf der Festplatte einen Hauptordner EGVP und darunter drei Unterdordner anzulegen, nämlich:

- ☐ Ausgehende EGVP-Nachrichten
- ☐ Einkommende EGVP-Nachrichten
- ☐ Versanddokumentation.

Aus diesen „Zwischenlagerfächern“ kann dann das ausgehende Schriftgut in EGVP importiert werden bzw. das aus EGVP herrührende Schriftgut (Kostennachrichten etc.) exportiert werden.

Ganz wichtig ist die in der jeweiligen Akte zu speichernde Versanddokumentation, also das Sendeprotokoll und die Eingangsbestätigung, die EGVP automatisch generiert, wenn elektronisch übermittelt worden ist.

3. Organisation des Scannens

Eine weithin unterschätzte Hürde bei der Umstellung der Anwaltskanzlei auf den elektronischen Rechtsverkehr ist die Organisation des Scannens eingehender Post.

Hier stellen sich eine Vielzahl von Fragen:

- Soll das gesamte Schriftgut eingescannt werden oder soll unterschieden werden zwischen „scanwürdig“ und „nicht scanwürdig“? Wer trifft gegebenenfalls diese Entscheidung?
- Mit welcher Technik soll gescannt werden?
 Die Auflösung sollte mindestens 200 dpi betragen. Es hat sich bewährt, die in jeder Kanzlei ohnehin vorhandenen Fotokopierer mit einer Netzwerkkarte zu versehen, dort am Kopierer selbst das jeweilige Eingangspostfach der einzuscannenden Dokumente zu programmieren und diesen Pfad der Fachsoftware bekannt zu geben, damit sie auf das eingescannte Schriftgut zugreifen und sofort in die elektronische Akte importieren kann.

¹ <https://www.s-trust.de> (dort unter „Produkte“)

² <https://b2cshop.sparkassenverlag.de/verlag/shop/secoder,381/cyberjack-rfid-komfort,4701>

- Mit welchem Schlagwort soll die eingescannte Datei bezeichnet werden?
- Unter welchem Datum soll die durch das Einscannen von Schriftstücken entstehende pdf-Datei in der elektronischen Akte gespeichert werden?

Hier empfiehlt sich das Datum der Erstellung des Dokumentes zu wählen, weil nur so die Chronologie in der Anwaltsakte auch der Chronologie der gewechselten Schriftsätze entspricht.

4. Versanddokumentation

Alle ausgehenden und alle einkommenden Dokumente werden im EGVP automatisch im eigens dafür vorgesehenen „Archivtresor“ gespeichert. Das reicht aber nach der Auffassung des Autors nicht zur Dokumentation erfolgreicher elektronischer Versandprozesse aus, denn im Zweifel muss ein solcher Nachweis aktenbezogen geführt werden.

Es ist eben nicht auszuschließen, dass erst nach mehreren Monaten erstmals die Frage problematisiert wird, ob ein bestimmender Schriftsatz tatsächlich rechtzeitig bei Gericht eingegangen ist.

In diesem Zusammenhang sei auf § 130a III ZPO verwiesen, der ausdrücklich bestimmt, dass ein Schriftstück bei Gericht eingegangen ist, wenn es auf dem Server des Gerichts eingegangen ist. Was die Poststelle und was die Geschäftsstelle dann gegebenenfalls mit dieser Sendung veranstaltet, ist für den Nachweis der Fristwahrung ohne Bedeutung.

Das Empfangsbekenntnis des Gerichtsservers nach § 130a III ZPO wird bei jeder EGVP-Aktion automatisch erzeugt. Es kann dann mittels

der rechten Maustaste in das zuvor erwähnte eigene Ordnerfach „EGVP – Versanddokumentation“ verschoben und von dort über den Workflow der Fachsoftware in die betreffende elektronische Akte importiert werden.

Diese ganzen Prozesse werden deutlich vereinfacht, wenn die Softwareindustrie diese elektronischen Versandprozesse in die Arbeitsabläufe eingliedert hat. Bereitschaft dazu besteht auf allen Seiten. Inzwischen existieren auch Gremien, die sich – übergreifend – dieses Themas annehmen.

Letztlich ziehen Justiz und Anwaltschaft an einem Strang, denn Verschlinkung der Arbeitsabläufe und Kosteneinsparung interessiert beide.



Der Autor ist Rechtsanwalt in Wiesbaden, Mitglied im DAV-Ausschuss IT-Recht und Beauftragter des Bundesvorstandes des DAV für eJustice

Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Die Stellungnahmen der Verbände

Das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten“ wurde als Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz im Juni 2012 vorgelegt. Der Diskussionsentwurf einer Länderarbeitsgruppe von Januar 2012 hat den Titel „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz“ und wird häufig unter dem Schlagwort „eJustice-Bundesratsinitiative“ vorgestellt. Die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Sachsen haben am 30. August 2012 ihren Entwurf im Bundesrat eingebracht. Zudem ist Bayern dem Antrag beigetreten. In der Plenarsitzung am 21. September 2012 wurde er dem Rechtsausschuss – federführend – sowie dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten –

mitberatend – zugewiesen. Am 26. September wurde er im Rechtsausschuss und am 27. September 2012 im Ausschuss für Innere Angelegenheiten diskutiert.

BRAK fordert Mehrwert und Effizienzgewinn auch für die Anwaltschaft

Zu den Entwürfen haben die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein, der Deutsche Richterbund und der Deutsche Notarverein Stellung genommen. Die BRAK begrüßt den elektronischen Rechtsverkehr dort, wo er sinnvoll ist. Gleichzeitig mahnt sie an, dass weder der Justizgewährungsanspruch noch die Qualität der Rechtsprechung beeinflusst werden dürfe. Die oberste Prämisse beim elektronischen

Rechtsverkehr sei, dass Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Transparenz der Daten jederzeit gesichert seien. Die erwünschte Stärkung des ERV sei erst durch eine verbindlich vorgeschriebene Nutzung zu erreichen. Die BRAK betonte, dass eine ablehnende Haltung der Anwaltschaft keineswegs Grund für die mangelnde Durchsetzung elektronischer Verfahren in der Justiz sei. Vielmehr müssten solche Verfahren auch auf Anwenderseite Mehr-

Aktuelle Veranstaltungen zum ERV

25.10.2012, Berlin

Podiumsdiskussion der RAK Berlin zu den geplanten Änderungen beim ERV (s. S.343)

08.11.2012, Berlin

DAV-Forum Elektronischer Rechtsverkehr

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

wert und Effizienzgewinn erzeugen. So sei beispielsweise die technische Einrichtung zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen keineswegs kostenneutral, wie der Gesetzesentwurf behaupte.

DAV mahnt Auflösung des ERV-Flickenteppichs an

Der Deutsche Anwaltverein teilte in seiner Stellungnahme ebenfalls die Auffassung, dass eine größere Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs nur über eine gesetzliche Regelung möglich sei. Für die bislang fehlende Akzeptanz macht der DAV allerdings auch nicht die qualifizierte elektronische Signatur verantwortlich. In erster Linie sei die völlig unübersichtliche und zersplittert geregelte Zulässigkeit elektronischer Einreichungen im Zivil- und Verwaltungsprozess dafür verantwortlich. Insbesondere im Hinblick auf das Haftungsrisiko des Rechtsanwalts für fahrlässig verursachte Vermögensschäden seiner Mandanten sei es nicht verwunderlich, dass fristgebundene Schriftsätze wegen der Unübersichtlichkeit der Regelungen eher nicht elektronisch eingereicht werden. In erster Linie hält es der DAV für

erforderlich, den „Flickenteppich“ des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten auszubessern, bevor über Anschluss- und Benutzungszwang aller Anwältinnen und Anwälte nachgedacht werde. Eine bundeseinheitliche Lösung zur elektronischen Erreichbarkeit der Gerichte –

und zwar zu einem einheitlichen Termin – sei nötig.

Schlussendlich kritisierte der DAV auch die Gleichstellung von DE-Mail und Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) als sichere Übertragungswege. Sowohl in Sachen Verschlüsselung als auch beim Thema Datenzugriff durch Dritte sei das EGVP eindeutig vorzuzugswürdig. Darüber hinaus strebt der DAV eine Verwaltung der technischen Übertragungswege in Eigenregie der Anwaltschaft an. Damit könne man die Kosten einer solchen Lösung in eigener Verantwortung auch besser kalkulieren und im Übrigen passe eine derartige Konstruktion deutlich besser zum Verständnis einer selbstverwalteten Anwaltschaft als die Abhängigkeit von einigen wenigen Providern.

Richterbund fordert E-Akte und greifbaren Nutzen am Justiz-Arbeitsplatz

Der Deutsche Richterbund äußert sich auch grundsätzlich zustimmend, mahnt aber an, dass für die erfolgreiche Umsetzung gleichzeitig die Arbeitsweise innerhalb der Justiz angeglichen werden

müsse: „Der ERV kann in der Justiz nur dann erfolgreich eingeführt werden, wenn er auch innerhalb der Justiz selbst und insbesondere für die tägliche Arbeit der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz am persönlichen Arbeitsplatz einen ganz konkreten und greifbaren Nutzen bringt.“ Auch sei die Umstellung auf die elektronische Gerichtsakte notwendig, sonst würde das Ausdrucken mit massivem Aufwand auf die Justiz verlagert.

Notarverein betont Sicherheitsvorteile durch qualifizierte elektronische Signatur

Der Deutsche Notarverein hat in seiner Stellungnahme vor allem die Erfolgsgeschichte des elektronischen Rechtsverkehrs in den Bereichen des elektronischen Handelsregisters gerühmt und eine Förderung dieser Art der Justizkommunikation auch in anderen Bereichen ausdrücklich begrüßt. Allerdings kritisierte auch der Notarverein, dass die Gesetzesentwürfe der qualifizierten elektronischen Signatur die Schuld für die mangelnde Verbreitung des ERV in die Schuhe schieben wollten. Eine Herabsetzung der Sicherheitsstandards – und als nichts anderes betrachtet der Notarverein die Zulassung von Übertragungswegen wie DE-Mail – könne eher dazu führen, dass auch hierzulande Fälle von Registerfälschung und Identitätsdiebstahl auftreten, wie sie beim britischen Companies House bereits jetzt zum Alltag gehören würden. Der Technologie der angeblich den ERV hemmenden elektronischen Signatur verdanke man, dass es bislang nicht zu solchen Vorfällen gekommen sei.

Eike Böttcher

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

Veranstaltung zum ERV

Die RAK Berlin lädt ein zur Diskussion am **25.10.2012**, 18.00-20.00 Uhr über die neuen Gesetzesentwürfe von Bund und Ländern zum Elektronischen Rechtsverkehr (ERV), Details S. 343.

Aktuell

20 Jahre VerfGH Berlin

Die Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht

Margret Diwell

Der Verfassungsgerichtshof blickt in diesem Jahr auf 20 Jahre seines Bestehens zurück. Am 26. März 1992 wählte das Abgeordnetenhaus die ersten 9 Verfassungsrichterinnen und -richter. Während das Bundesverfassungsgericht jedem Rechtsanwalt und jeder Bürgerin bekannt ist, wird das Landesverfassungsgericht in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen und ist auch unter den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine eher unbekanntere Institution.

So lässt die jährlich veröffentlichte Statistik des Bundesverfassungsgerichts (www.Bundesverfassungsgericht.de/organisation/statistik) im Vergleich mit der Statistik des Berliner Verfassungsgerichtshofs erkennen, dass die Berliner

sich mit ihren Verfassungsbeschwerden insbesondere gegen Gerichtsentscheidungen mehr als doppelt so häufig an das Bundesverfassungsgericht wenden als an das Berliner Verfassungsgericht. Außerdem weist die Statistik des Bundesverfassungsgerichts aus, dass die Berliner das Bundesverfassungsgericht im Verhältnis der hiesigen Bevölkerungszahl zur bundesdeutschen Gesamtbevölkerung überproportional in Anspruch nehmen.

Im Jahr 2011 sind beim Bundesverfassungsgericht 389 (2010: 481; 2009: 394) Verfassungsbeschwerden aus Berlin eingegangen, bei dem Landesverfassungsgericht 168 (2010: 204; 2009: 160). Der Anteil der Berliner Bevölke-

rung an der Gesamtbevölkerung betrug 2011: 4,3 % (2010: 4,2 %; 2009: 4,2 %); der Anteil der Verfassungsbeschwerden aus Berlin an der Gesamtzahl der Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht 2011: 8,1 % (2010: 9,6 %; 2009: 7,9 %). In diesen Zahlen sind allerdings auch solche Verfahren enthalten, in denen der Zugang zum Landesverfassungsgericht nicht eröffnet wäre, wie z.B. bei der Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der obersten Bundesgerichte. Die Beschwerdefreudigkeit der Berliner ist vergleichsweise unverändert hoch.

Beim Landesverfassungsgericht sind in den 20 Jahren seines Bestehens



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

(26.3.1992 – 31.12.2011) 3.265 Verfahren eingegangen und 3.071 erledigt worden, davon waren 130 - das sind rund 4,2 % - erfolgreich.

Der Anteil der Verfassungsbeschwerden an allen Verfahren beträgt etwa 90 %.

1. Wie arbeitet das Berliner Landesverfassungsgericht?

Die neun Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden mit einer Zweidrittelmehrheit vom Abgeordnetenhaus von Berlin für eine Amtszeit von sieben Jahren ohne die Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Männer und Frauen müssen jeweils mindestens drei der Verfassungsrichter stellen. Drei der Richter müssen Berufsrichter sein, drei weitere müssen die Befähigung zum Richteramt haben (Rechtsanwälte, Hochschullehrer). Zurzeit ist der Verfassungsgerichtshof mit fünf Berufsrichtern/ -richterinnen, einer Hochschullehrerin und drei

Anzeigen

E-Mail:
cb-verlag@t-online.de

Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälten besetzt. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine gesetzlich geregelte Entschädigung.

Sie entscheiden über die in § 14 des Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) bzw. Art. 84 der Verfassung von Berlin (VvB) benannten Verfahren als ein Spruchkörper. Die Entscheidungen werden durch Berichterstatter vorbereitet und in monatlichen Beratungssitzungen behandelt. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in der Regel ohne mündliche Verhandlung (Entscheidung nach mündlicher Verhandlung durch Urteil: 2011: 1; 2010: 1; 2009: 2) durch Beschluss. Die im März 2012 ausgeschiedenen drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, deren Amtszeit allerdings 7 dreiviertel Jahre betrug, haben alle an etwa 1.500 Entscheidungen mitgewirkt.

Die Richter werden unterstützt durch wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, das sind Richterinnen /Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die i.d.R. für zwei Jahre abgeordnet sind.

2. Die Entscheidungen

Nur ein Bruchteil der Entscheidungen ergeht in der

Form eines ausführlichen Beschlusses oder Urteils mit Tatbestand und Entscheidungsgründen (2009: 19 Sachentscheidungen von 158 Erledigungen; 2010: 28 von 181; 2011: 23 von 193). Zur Bewältigung der Antragsflut gibt § 23 VerfGHG die Möglichkeit, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge durch einstimmigen Beschluss des Gerichts zu verwerfen. Ist der Antragsteller zuvor auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden, verweist der Beschluss lediglich auf dieses Hinweisschreiben. In den Jahren 2009 – 2011 haben sich 80 % aller Verfahren durch Rücknahme/Erledigungserklärung und Beschlüsse nach § 23 VerfGHG erledigt, 61 % durch Beschlüsse nach § 23 VerfGHG. Konkret: Der Beschwerdeführer erhält ein Hinweisschreiben, das sich mit den (fehlenden) Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde aufgrund der vorläufigen Prüfung durch den Berichterstatter befasst. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Hinweise und die Gelegenheit zur Rücknahme. Die Stellungnahme und die Verfassungsbeschwerde nebst vollständigen Akten(-auszügen) liegen dem Gericht sodann zur Prüfung vor. Gegebenenfalls wird das Verfahren unter Hinweis auf das Schreiben des Berichterstatters durch einstimmigen Beschluss erledigt oder es ergeht eine (ausführliche) Sachentscheidung.

Hier liegt ein ganz wesentlicher Unterschied zu der Verfahrensordnung des Bundesverfassungsgerichts. In Berlin erhält jeder Antragsteller, dessen Begehren nach vorläufiger Meinungsbildung des Berichterstatters aussichtslos erscheint, ein ausführliches Schreiben, das ihm unter Heranziehung umfangreicher Rechtsprechungshinweise die mögliche Aussichtslosigkeit seines Begehrens erläutert und zur Überprüfung anregt. Auch ergänzender oder erläuternder Vortrag ist danach – wenn auch in den engen Grenzen der Frist des § 51 VerfGHG – möglich. Da das Verfahren kostenfrei ist, führt eine Rücknahme zu keinem Nachteil. Wird der Antrag dann ohne weitere Begründung verworfen, heißt das zum einen nicht, dass das Ge-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

richt nicht in seiner Sitzung ausführlich über Antrag und Hinweisschreiben beraten hätte. Zum anderen aber kennt der Antragsteller die Gründe für seinen Misserfolg, auch wenn sie ihn vielleicht nicht überzeugen.

3. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat – ebenso wie das Bundesverfassungsgericht – auf seiner Homepage ausführliche Hinweise zum Verfassungsbeschwerdeverfahren veröffentlicht (berlin.de/sen/just/gerichte/verfgh/grundlagen.html).

Diese ersetzen im Einzelfall natürlich nicht den Blick in die Gesetze, Kommentare und einschlägige verfassungsrechtliche Rechtsprechung. Sie geben aber das Fundament einer jeden Verfassungsbeschwerde ab und sollen auch dem Nichtjuristen den Weg zu einer zumindest zulässigen Verfassungsbeschwerde ebnen. Sie erschöpfen sich nicht in einer Wiedergabe des VerfGHG und der VvB sondern beruhen auf der Rechtsprechung des Bundes- und des Landesverfassungsgerichtshof zur Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden.

Besonders hilfreich ist m.E. die Beschäftigung mit verfassungsrechtlichen Entscheidungen in gleichgelagerten Fällen. Wenn ich z.B. die Verletzung des Elternrechts durch eine Einschränkung oder Aussetzung des Umgangsrechts rügen will, sollte ich die in den diversen Rechtsprechungsportalen (juris, Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, Gerichtsentscheidungen Berlin-Brandenburg) veröffentlichten Entscheidungen heranziehen, die für den konkreten Fall das Prüfungsschema, ebenso wie die Argumentationslinien vorgeben.

Auch die nachstehende Übersicht ist keine vollständige Checkliste:

- a) Der Zugang zum Landesverfassungsgericht
- ist jedermann eröffnet,
 - es besteht kein Anwaltszwang

(wobei die anwaltliche Vertretung allerdings die Erfolgsaussichten signifikant erhöht),

- ist gerichtskostenfrei,
- bei Erstattung notwendiger Auslagen des Beschwerdeführers im Erfolgsfalle,
- ist prozesskostenhilfefähig nach den allgemeinen Vorschriften (Achtung: ein vorgeschaltetes Prozesskostenprüfungsverfahren ist

praktisch nicht möglich, denn gegen die Versäumung der Frist des § 51 VerfGHG gibt es keine Wiedereinsetzung)

- b) Die Frist zur Erhebung und Begründung der Verfassungsbeschwerde
- beträgt 2 Monate ab der für die anzugreifende Entscheidung gesetzlich vorgesehenen Bekanntmachung (§ 51 Abs. 1 S. 1 VerfGHG),

RA-MICRO
BERLIN-BRANDENBURG
Ihr Systemhaus für Juristen
Am Amtsgericht Charlottenburg

Neue Ansichten mit ra-micro gewinnen?
Vereinbaren Sie eine unverbindliche Vorführung in Ihrer Kanzlei oder bei uns!

Besuchen Sie uns:
am **Amtsgericht Charlottenburg**
www.ra-micro-berlin.de
www.ra-micro-seminare.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss

ra-micro DictaNet JUR-MAIL JUR-FW7 ra-micro JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

- weder kann diese Frist verlängert werden, noch besteht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, auch nachgeschobene Gründe werden immer unter dem Gesichtspunkt der Fristversäumnis geprüft.
 - Fristbeginn bei Anhörungsrüge: Zugang des Anhörungsrügebeschlusses
- c) Gegenstand der Verfassungsbeschwerde
- können nur Maßnahmen der öffentlichen Gewalt des Landes Berlin (§ 49 Abs. 1 S. 1 VerfGHG) sein, insbesondere letztinstanzliche Entscheidungen Berliner Gerichte oder Berliner Gesetzgebung; bei Entscheidungen der gemeinsamen Obergerichte ist der Sitz des erstinstanzlichen Gerichts (Berlin) maßgeblich; für Beschwerden gegen bundesrechtliche Regelungen oder Entscheidungen von Bundesgerichten ist allein das Bundesverfassungsgericht zuständig.
- d) Wahlrecht
- Der Zugang zum Bundesverfassungsgericht ist immer eröffnet. Die Landesverfassungsbeschwerde ist und bleibt unzulässig, wenn in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.
- e) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Rechtswegerschöpfung (§ 49 Abs.2 S.1 VerfGHG), ggfs. Anhörungsrüge
 - Rechtsschutzbedürfnis/Beschwerde z.B.§ 49 Abs.2 S.2 VerfGHG oder bei Beendigung der angegriffenen Maßnahme (z.B. Strafvollzug)
 - Begründung der Verfassungsbeschwerde (§ 50 VerfGHG): Bezeichnung des angegriffenen Hoheitsakt und des verletzten Rechts aus der Berliner Verfassung, Lebenssachverhalt, Prozessgeschichte kurz: Das Gericht muss in die Lage versetzt werden, den Fall

zunächst ohne Hinzuziehung weiterer Akten in tatsächlicher und einfach- wie verfassungsrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Dazu muss aus sich heraus verständlich und vollständig vorgetragen werden (was nicht heißt, die Prozessakten einzuscannen und lediglich mit ein paar verbindenden Sätzen zu kommentieren). Die Bezugnahme auf beigefügte Unterlagen (Entscheidungen, Schriftsätze, Gutachten, Protokolle) ist zulässig, aber das Verfassungsgericht muss sich den verfassungsrechtlich zu beurteilenden Sachverhalt nicht aus Anlagen und Akten zusammensuchen.

- f) Einstweilige Anordnung (§ 31 VerfGHG)
- allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen und
 - besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen des §31 Abs.1 VerfGHG)
 - strenger Maßstab

4. Die Anwaltskosten des Verfassungsbeschwerdeverfahrens

Das Verfahren ist grundsätzlich gerichtskostenfrei (§ 33 VerfGHG). Bei Erfolg der Verfassungsbeschwerde sind dem Beschwerdeführer seine Auslagen, insbesondere Anwaltskosten ganz oder teilweise vom Land Berlin zu erstatten (§ 34 VerfGHG). Andere Beteiligte, insbesondere der Prozessgegner des erstinstanzlichen Verfahrens erhalten keine Kostenerstattung aus der Staatskasse, es sei denn sie hätten in herausragender Weise an der Klärung verfassungsrechtlicher Fragen mitgewirkt. Daraus ergibt sich, dass der Prozessgegner in einem Zivilprozess zwar als Beteiligter des Verfassungsbeschwerdeverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Verfassungsbeschwerde erhält. Wenn diese von dem Mandanten gewünscht

wird, sollte er aber wissen, dass er die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung selber zu tragen hat, auch wenn die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen wird.

Der Rechtsanwalt erhält die Gebühren nach § 37 Abs.2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Er erhält eine 1,6 Verfahrensgebühr (VV 3206). Der Mindestgegenstandswert beträgt 4.000 €. Der Rechtsanwalt hat also jedenfalls Anspruch auf 392,00 € nebst Auslagen und Mehrwertsteuer - angesichts des mit jeder Verfassungsbeschwerde verbundenen hohen Arbeitsaufwands eine eher bescheidene Honorierung. Das Gericht setzt auf Antrag den Gegenstandswert unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände nach billigem Ermessen fest. Es lohnt sich deshalb, den Antrag auf Gegenstandswertfestsetzung konkret mit den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG zu begründen. Der sichere Weg zu einer angemessenen Honorierung dürfte jedoch von vornherein die Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten und ein Vorschuss in Höhe dieser Vereinbarung sein.

5. Fazit

Die Hürden für eine zulässige und möglichst auch begründete Verfassungsbeschwerde sind hoch, die Bezahlung dafür in seltenen Fällen möglicherweise angemessen. Dagegen stehen die intensive Beschäftigung mit den Grundlagen unseres Rechts und die damit verbundene kostenlose Fortbildung, die auch für den beruflichen Alltag nützlich ist. Hat der Anwalt/ die Anwältin dann noch Erfolg und vielleicht zur bundesweiten Rechtsfortbildung beigetragen, wird nicht nur seine Mandantschaft es ihm danken.



Margret Diwell ist Rechtsanwältin in Berlin, Fachanwältin für Familienrecht und Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin a.D.

Das Ende der Toleranz

Doch keine 1,5 Regelgebühr für Anwälte

„Kurz ist der Schmerz und ewig währt die Freude“, heißt es bei Schiller. Bei der Geschäftsgebühr ist es – zumindest aus anwaltlicher Sicht – leider umgekehrt. Eine Zeitlang schien es als könne der Rechtsanwalt/ könne die Rechtsanwältin eine 1,5 Gebühr – statt der gesetzlich vorgesehenen 1,3 Gebühr – als Regelgebühr abrechnen. Möglich machte es die „Toleranzrechtsprechung“ des BGH. Danach konnte, wengleich contra legem, auch bei durchschnittlichen Sachen eine 1,5-Geschäftsgebühr abgerechnet werden. So hatten es zunächst der IX. (Urteil vom 13.1.2010, IX ZR 110/10) und in der Folge auch der VI. Senat (Urteil vom 8.5.2012, VI ZR 273/11) entschieden. Nach dieser Rechtsprechung stand dem Rechtsanwalt ein gerichtlich nicht nachprüfbarer Toleranzspielraum von 20 Prozent zu.

Dem schob nun der VIII. Zivilsenat mit Urteil vom 11.7.2012 (Az. VIII ZR 323/11) einen Riegel vor:

Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus könne nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war, und sei deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der Toleranzrechtsprechung bis zu einer Überschreitung von 20 % der gerichtlichen Überprüfung entzogen

Zwar stehe dem Anwalt bei Rahmengebühren wie der Geschäftsgebühr grundsätzlich ein Ermessensspielraum nach § 14 Abs. 1 RVG sowie ein Toleranzbereich von 20 Prozent zu. Der Senat machte aber deutlich, dass nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut eine über der Regelgebühr von 1,3 liegende Geschäftsgebühr nur dann gefordert werden könne, wenn die Tätigkeit des Anwalts auch umfangreich oder schwierig gewesen sei (vgl. Anm. zu Nr. 2300 VV RVG). Die sog. Toleranzrechtsprechung könne daher erst greifen, wenn ein Überschreiten der Regelgebühr von

1,3 wegen überdurchschnittlichen Umfangs oder überdurchschnittlicher Schwierigkeit gerechtfertigt sei. Der IX. und der VI. Zivilsenat haben dem zugestimmt. Sie hätten auch nie etwas anderes behauptet. Das kann man so sehen. Man muss es aber nicht.

Damit bleibt es bei einer 1,3 Regelge-

bühr in durchschnittlichen Sachen. Will die Anwältin mehr als eine 1,3 Geschäftsgebühr geltend machen, muss sie nach wie vor darlegen, dass ihre Tätigkeit umfangreich oder schwierig gewesen ist. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass innerhalb der Toleranzgrenze von 20 Prozent die erhöhte Gebühr einer gerichtlichen Überprüfung entzogen sei.

*Thomas Vetter,
Mitglied der Redaktion*

Mandatsablehnungen wegen drohender Interessenkollision

In einem Dreijahreszeitraum muss ein Rechtsanwalt durchschnittlich die Übernahme von fünf Mandaten ablehnen, weil er oder seine Kanzlei in derselben Angelegenheit bereits für die Gegenseite tätig ist. Dies hat eine Untersuchung¹ des Soldan Instituts ergeben. Die Befragung erfolgte im Rahmen einer Studie, für die bundesweit 1.200 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Einstellung und Erfahrungen zu berufsrechtlichen Problemen mitteilten. Nach § 43a Abs. 4 BRAO ist Rechtsanwältinnen die Vertretung widerstreitender Interessen in derselben Rechtsangelegenheit untersagt. Dieses Verbot trifft einen Rechtsanwalt nicht nur persönlich, sondern gilt für die gesamte Kanzlei unabhängig von der Zahl der in ihr tätigen Rechtsanwälte.

Interessenkollisionen häufiger in Kleinstädten

Den stärksten Einfluss auf die Notwendigkeit, Mandate wegen eines Interessenkonflikts ablehnen zu müssen, hat die Größe des Orts, in dem ein Rechtsanwalt tätig ist: Im kleinstädtischen Umfeld, in dem Rechtssuchende eine geringere Auswahl an Rechtsanwälten haben, kommt es deutlich häufiger zu disqualifizierenden Tätigkeitsverboten als in Großstädten: So waren 91% der Rechtsanwälte aus Kleinstädten mit weniger als 10.000 Einwohnern im Laufe

von drei Jahren mindestens einem relevanten Interessenkonflikt ausgesetzt (34% sogar mehr als fünf Mal), hingegen nur rund 75% der Anwälte in Städten mit 200.000 und mehr Einwohnern (und von diesen nur 13% mehr als fünf Mal).

Klein- und Großkanzleien gleichermaßen betroffen

Die Sozietätsgröße als solche hat hingegen keinen besonderen Einfluss auf die Häufigkeit von Mandatsablehnungen wegen Interessenkonflikten: Von mehr als fünf Mandatsablehnungen berichten Rechtsanwälte aus Sozietäten beliebiger Größe mit einem Anteil zwischen 24% und 31%.

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Das berufsrechtliche Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen ist entgegen verbreiteter Wahrnehmung keineswegs vor allem ein Problem internationaler Großkanzleien. Betroffen ist vielmehr die gesamte Anwaltschaft – vom Einzelanwalt bis hin zur großen Law Firm. Immerhin 8% der Anwälte müssen in einem Dreijahreszeitraum mehr als 10 Mandate ablehnen, um ihre Kanzlei nicht in einen pflichtwidrigen Interessenkonflikt zu bringen.“

Pressemitteilung Soldan Institut

Erste Juniorprofessur für IT-Recht

Dr. Franziska Böhm beginnt am 1. Oktober an der Uni Münster

Die Inhaberin der bundesweit ersten Juniorprofessur für IT-Recht, Dr. Franziska Böhm, tritt am 1.10. ihre Stelle an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) an. Gefördert und ermöglicht wurde die Professur durch die 2007 gegründete RWTÜV-Stiftung. IT (Informationstechnologie) ist eine der Schlüsseltechnologien für die weltweite Wirtschaft. Rechtliche Fragen jedoch sind bislang weitgehend ungeklärt. Das war der wichtigste Grund für die RWTÜV-Stiftung, den Aufbau dieses rechtlichen Forschungsgebietes für sechs Jahre finanziell zu unterstützen.

Betreut wird Franziska Böhm auf ihrem Weg zur Habilitation von dem bekannten IT-Rechtler Prof. Dr. Thomas Hoeren, Leiter des Instituts für Informations-



Prof. Dr. Thomas Hoeren (l.), Rektorin Prof. Dr. Ursula Nelles (2.v.r.) und Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob überreichen Dr. Franziska Böhm (2. v.l.) die Ernennungsurkunde.
(Copyrightvermerk: WWU - Peter Grewer)

, Telekommunikations- und Medienrecht der WWU. Laut Studien scheitern etwa 80 Prozent aller größeren IT-Projekte vor allem bei der Softwareentwicklung. Oft wissen weder Auftraggeber noch Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages, was genau bei einer solchen Entwicklungsaufgabe auf sie zukommt. „In solchen Fällen hilft das 100 Jahre alte Werkvertragsrecht nicht weiter.“, erläutert Thomas Hoeren die Ausgangslage. „Franziska Böhms Aufgabe wird es sein, für komplexe zivilrechtliche Verträge wie diese ein passendes rechtliches Rahmengerüst zu entwickeln.“

IHK sucht Nachtragsliquidatoren

Wenn eine Gesellschaft nach Abschluss des Liquidationsverfahrens im Handelsregister gelöscht wurde, sich aber nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt der Löschung noch Aktiva vorhanden bzw. Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, so ist die Abwicklung der GmbH nur scheinbar beendet. Für die eigentlich voll beendete Gesellschaft ist in diesem Fall eine so genannte Nachtragsliquidation erforderlich.

Der Nachtragsliquidator wird auf Antrag eines Beteiligten (z.B. des ehemaligen Gesellschafters oder eines Gläubigers) vom Gericht bestellt. Wird vom Antragsteller kein geeigneter Nachtragsliquidator benannt, bittet das Handelsregistergericht die IHK Berlin regelmäßig um Benennung geeigneter und bereiter Personen. Zur Stärkung der Qualität und Unabhängigkeit unserer Benennungen ist die IHK Berlin ständig auf der Suche nach engagierten und qualifizierten Personen, vorzugsweise Juristen, Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern mit Interesse, die Unternehmensführung einer Gesellschaft in Liquidation kurzfristig zu übernehmen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereits als Geschäftsführer tätig waren oder als Wirtschaftsprüfer oder steuerlicher Berater Erfahrungen im Umgang mit den Geschäften einer Gesellschaft haben können ihre aussagekräftige Bewerbung mit kurzem Lebenslauf und einschlägigen Referenzen an die IHK Berlin richten.

Sabine Zschache, IHK Berlin

Kontakt: IHK Berlin · Sabine Zschache · Fasanenstraße 85 · 10623 Berlin
E-Mail: sabine.zschache@berlin.ihk.de

Die 32-jährige Juristin hat an der Universität Luxemburg zum Thema „Information Sharing and Data Protection“ promoviert und im Anschluss seit 2011 an der Universität Luxemburg und bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde gearbeitet, wo sie sich interdisziplinären Aufgaben im Bereich des Datenschutzes und des Informationsrechts widmete.

*Christina Heimken
Universität Münster*

BMJ legt Eckpunkte für Beschneidungen vor

Das Bundesjustizministerium hat Eckpunkte einer gesetzlichen Regelung zur Beschneidung vorgelegt, die Ende September an Länder und Verbände verschickt wurden. Danach bleibt die Beschneidung in Deutschland erlaubt. Dem Bundesjustizministerium zufolge soll die Regelung die Verunsicherung, die durch das Urteil des Landgerichts Köln entstanden ist, beseitigen. Nach dem Grundgesetz haben Eltern das Recht auf Erziehung. Die Erziehung liegt primär in der Verantwortung der Eltern. Dazu gehört auch, dass sie sämtliche Fragen, die ihre Kinder betreffen, entscheiden können – auch eine Beschneidung des Jungen nach Regeln der ärztlichen Kunst. Der Staat hat hier ein Wächteramt, wenn im Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung droht. Das BMJ hat eine Regelung vorgelegt, die nur auf die Beschneidung von Jungen beschränkt ist, die noch nicht selbst entscheiden können.

In dem Regelungsentwurf wurden vier Anforderungen an die Beschneidung berücksichtigt:

1. Sie muss fachgerecht durchgeführt werden. Deshalb muss die Beschneidung möglichst schonend und mit einer möglichst effektiven Schmerzbehandlung vollzogen werden.

2. Sie darf nur nach einer vorherigen umfassenden Aufklärung erfolgen.

3. Eltern müssen den Kindeswillen bei dieser Frage entsprechend einbeziehen.

4. Eine Ausnahmeregelung greift, wenn im Einzelfall das Kindeswohl gefährdet wird, z.B. bei gesundheitlichen Risiken.

In der Regel wird die Beschneidung von

Ärzten durchgeführt. Die Beschneidung kann innerhalb der ersten 6 Lebensmonate auch von Personen durchgeführt werden, die von ihrer Religionsgemeinschaft dafür vorgesehen sind. Diese Personen müssen die Beschneidung genauso gut wie ein Arzt beherrschen.

Pressemitteilung des BMJ

wenn sie die erforderliche Eignung auf andere Weise erworben haben. Die Lehrinhalte werden in vier Blockveranstaltungen pro Semester von jeweils Donnerstag bis Sonnabend am Universitätsstandort Griebnitzsee vermittelt. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventen ein Zertifikat als Mediatorin oder Mediator. Die Universität Potsdam bietet dieses Studium über ihr gemeinnütziges Tochterunternehmen, die UP TRANSFER GmbH an. Die Kosten betragen 3.350 Euro. Anmeldungen sind bis 30. September 2012 unter www.uni-potsdam.de/mediation oder Tel. 0331/9771119 möglich.

Kontakt: Sabine Hufschmidt, Akademische Leitung des Zertifikatsstudiums Mediation an der Universität Potsdam, Rechtsanwältin und Mediatorin, Tel: 030/7889 2820,

E-Mail: mediation@uni-potsdam.de
Internet:

www.uni-potsdam.de/mediation

BAVintern

Vom „Recht bekommen“ zum „Recht gestalten“

Uni Potsdam startet

4. Durchgang des Zertifikatsstudiums Mediation

Bereits zum vierten Mal bietet die Juristische Fakultät der Universität Potsdam im kommenden Wintersemester ihr weiterbildendes Zertifikatsstudium zur Mediation an. Hochschulabsolventen, die im juristischen Bereich und anderen konfliktrelevanten Feldern arbeiten, können sich hier in einer berufsbegleitenden Qualifikation zum Mediator ausbilden lassen. Anmeldeschluss ist Ende September.

Die Mediation als eine Methode zur Bewältigung von Konflikten gewinnt stetig an Bedeutung. Mit der Weiterbildung zum Mediator hat sich die Juristische Fakultät auf die steigende Nachfrage aus der Praxis eingestellt. Das Studium umfasst den Kernbereich der Mediation, einschließlich einer professions- und themenbezogenen Selbstreflexion. Die Studierenden beschäftigen sich mit den gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen. Um künftig als kompetente Konfliktmanager tätig werden zu können, erwerben sie alle für die sozialen, psychologischen und kommunikationstheoretischen Zusammenhänge der Konfliktbewältigung erforderlichen Kenntnisse. Dabei wird auch die Rolle des Rechts in der Mediation behandelt.

Das über drei Semester laufende be-

rufsbegleitende Studium richtet sich vor allem an Hochschulabsolventen, in Einzelfällen können aber auch Berufstätige ohne Hochschulabschluss teilnehmen,

» ... abgeholt!«

Gedenken an den Beginn der nationalsozialistischen Deportationen von Juden aus Berlin vor 71 Jahren

Am 18. Oktober um 12 Uhr veranstaltet der Berliner Senat in Zusammenarbeit mit der Ständigen Konferenz der Leiter der NS-Gedenkorte im Berliner Raum, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und der Deutschen Bahn eine Gedenkveranstaltung am Denkmal »Gleis 17« zur Erinnerung an die Deportation jüdischer Bürgerinnen und Bürger Berlins in die nationalsozialistischen Vernichtungslager.

Programmablauf:

- Beginn: 18. Oktober 2012 um 12 Uhr, am Denkmal »Gleis 17«, S-Bahnhof Grunewald, 14193 Berlin
- Begrüßung: André Schmitz, Kulturstaatssekretär des Landes Berlin
- Grußwort: Gideon Joffe, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
- Gedenkrede: Inge Deutschkron (*1922), lebte 1927 bis 1945 in Berlin
- Beiträge von Berliner Schülerinnen und Schülern zu Biografien jüdischer Jugendlicher zwischen 1933 und 1945.
- Musikalische Umrahmung durch den Staats- und Domchor Berlin, Knabenchor an der Universität der Künste.

Am Ende der Veranstaltungen werden weiße Rosen am Bahnsteig niedergelegt.

Sebastian Pflum
Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 07.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr dbb-Forum, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR / Nichtmitglieder: 50,00 EUR	Dr. Martin Fenski Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts
Donnerstag, 08.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Olaf Neidel Sachverständiger für Verkehrsmesstechnik und Geschäftsführer der VUT GmbH	Arbeitskreis Verkehrsrecht Fehlerquellen bei Messverfahren
Donnerstag, 22.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR / Nichtmitglieder: 50,00 EUR	Dr. Gangolf Hess Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammer- gerichts zum Gewerblichen Rechts- schutz
Mittwoch, 28.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR / Nichtmitglieder: 50,00 EUR	Heike Hennemann Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammer- gerichts zum Familienrecht
Donnerstag, 29.11.2012 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10 (HDI Gerling), 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Raimund Körner	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Denkmalschutz und Eigentumsschutz – Neuigkeiten aus der Rechtsprechung
Montag, 03.12.2012 13.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR / Nichtmitglieder: 90,00 EUR	Peter Mock Dipl.-Rechtspfleger, Koblenz	Die Reform der Sachaufklärung - Zwangsvollstreckung beschleunigen, Gläubigerrechte stärken!
Donnerstag, 13.12.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Mirko Mittelbach Rechtsanwalt, Berlin	Arbeitskreis Verkehrsrecht Rechtsprechungsübersicht 2012

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)



TRADITIONELLES BERLINER ANWALTSESSEN

Freitag, 26. Oktober 2012

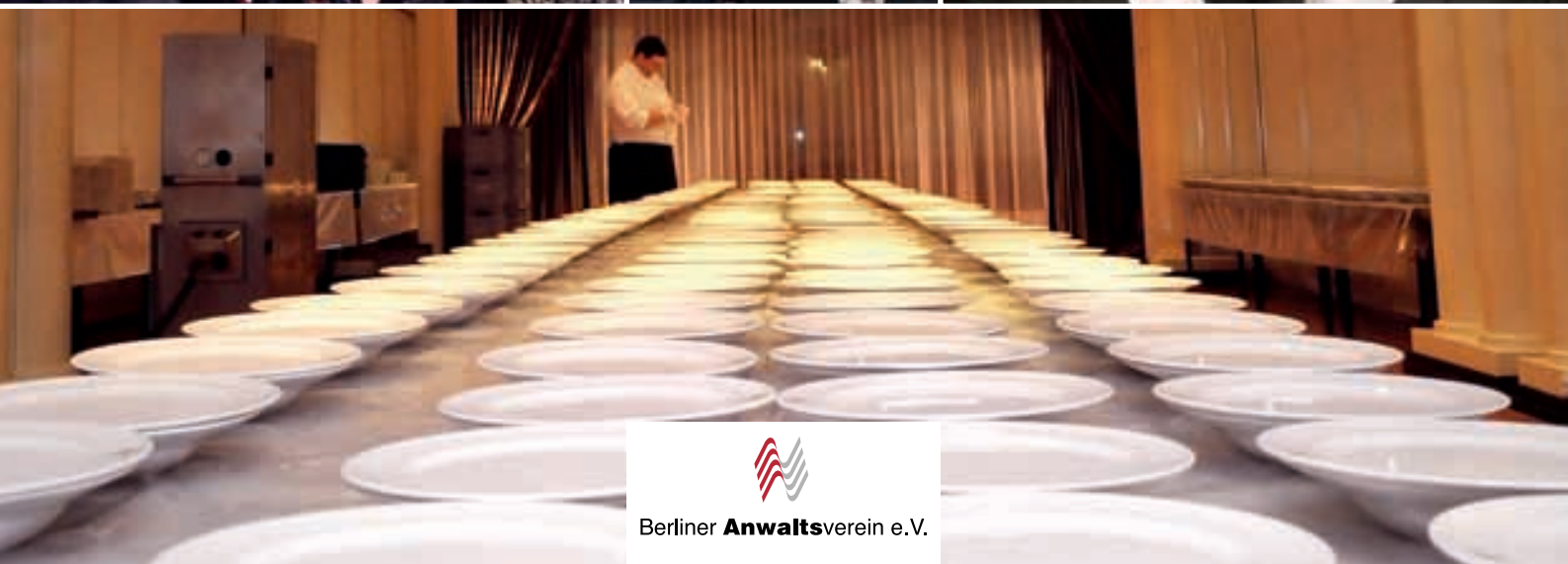
Dinner Speech:
Prof. Dr. Peter Raue
Rechtsanwalt, Berlin

Smoking / Abendkleid erbeten.



HERBSTEMPfang DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Donnerstag, 25. Oktober 2012
Berlinische Galerie



Berliner **Anwalts**verein e.V.

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Ausbildungsberater gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht neue Ausbildungsberater (m/w). Die Aufgabe dieses Ehrenamtes besteht darin, bei aufkommenden Problemen zwischen Auszubildenden und Ausbildern frühzeitig zu vermitteln.

Bewerber, die Interesse, Erfahrung mit der Berufsausbildung und arbeitsrechtliche Kenntnisse haben, melden sich bitte bei Frau Pöschke, Tel. 30 69 31 51 oder ausbildung@rak-berlin.org

Fortbildung zum Vorabentscheidungsverfahren

Die RAK Berlin bietet am 25.10.2012, 9.00 - 16.30 Uhr, in den Räumen des DAI erstmals die Fortbildung mit RA Dr. Hans-Michael Pott, Mitglied des Europaausschusses der BRAK, unter dem Titel "Vorabentscheidungsverfahren - Der normale Anwalt vor dem EuGH" an. Details auf S. 343.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9,
10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Der Newsletter der RAK Berlin kostenlos abonniert werden unter
www.rak-berlin.de unter
[Aktuelles/Newsletter](#)

Verleihung des Ludovic-Trarieux- Menschenrechtspreises am 30.11.2012

Die Rechtsanwaltskammer Berlin richtet am 30.11.2012, 17 Uhr, im Kammergericht die Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises des Instituts der Menschenrechte Europäischer Rechtsanwälte (IDHAE) mit einer Festrede von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Preisträger ist Rechtsanwalt Muharrem Erbey.

RA Muharrem Erbey ist stellvertretender Vorsitzender des Menschenrechtsvereins İnsan Hakları Dernegi (IHD), der Menschenrechtsverletzungen an Kurden bekanntmacht. Er sitzt seit knapp drei Jahren in der Stadt Diyarbakir in Untersuchungshaft, obwohl die Ermittlungen gegen ihn abgeschlossen sind und weder Verdunkelungs- noch Fluchtgefahr besteht. Zu diesem Ergebnis ist Markus Löning, der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, gekommen, der Erbey im Juni 2012 besucht und darüber dem Justizminister der Republik Türkei berichtet hat.

Am 21.09.2012 ist in Diyarbakir der Prozess gegen Erbey und 150 weitere Angeklagte fortgesetzt worden. Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK, hat die mündliche Verhandlung in Diyarbakir be-

obachtet. Überraschend durfte Häusler den Kollegen Erbey kurz vor dem Prozess im Gefängnis besuchen. Gegenüber der Süddeutschen Zeitung (Ausgabe vom 22.09.2012) hat Häusler die Auffassung vertreten, dass ein solcher Massenprozess den Anschein eines Schauprozesses in sich trage.

Zuvor hatte Häusler zusammen mit Hauptgeschäftsführerin Marion Pietrusky im Justizministerium in Ankara Kritik an dem Strafverfahren in Diyarbakir vorgebracht und sich um die Freilassung des Kollegen aus der Untersuchungshaft bemüht. Es bleibt ungewiss, ob der Preisträger zur Preisverleihung nach Berlin kommen kann.

Wie bei der Preisverleihung üblich, wird die Rechtsanwaltskammer Berlin eine begleitende Veranstaltung zu einem menschenrechtlichen Thema anbieten. Auf diese Veranstaltung wird noch separat hingewiesen.

Anmeldung zur Preisverleihung bis zum 23.11.2012 online unter www.rak-berlin.de unter [Termine](#) oder per E-Mail an vorstand@rak-berlin.org

Verfassungsgerichtsbarkeit in Israel und Deutschland im Vergleich

Veranstaltung am 26.11.2012 um 17 Uhr Hotel Park Inn am Alexanderplatz

Im Rahmen des Freundschafts- und Kooperationsvertrags mit der RAK Tel Aviv (vgl. Kammerton 2012,256) erwartet die RAK Berlin den Besuch von etwa 60 Kolleginnen und Kollegen aus Israel.

Der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Ernst G. Mahrenholz und der Richter am Obersten Gerichtshofs Israels Neal

Hendel diskutieren über die Verfassungsgerichtsbarkeit in beiden Ländern.

Die Diskussion wird mit Unterstützung der israelischen Botschaft simultan übersetzt und mit einem Empfang abgeschlossen.

Anmeldung erbeten per E-Mail an vorstand@rak-berlin.org oder FAX an Fax-Nr. 306 931-99

Einladung zur Buchpräsentation

Zu Recht wieder Anwalt - Vom Anwalt ohne Recht zur Wiederezulassung

Mehr als 1.800 Berliner Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen wurden in der NS-Zeit ausgegrenzt und verfolgt, weil sie Juden oder jüdischer Herkunft waren. KZ, Flucht, Vertreibung, Ermordung oder Leben im Untergrund war ihr weiteres Schicksal. Dies dokumentiert die von der

Rechtsanwaltskammer Berlin 1998 herausgegebene Studie mit dem Titel **Anwalt ohne Recht**.

Aber was wurde aus den Überlebenden nach der Befreiung 1945? Eine systematische Untersuchung über deren Werde-

gang fehlte bislang. Diese Informationen zu sammeln, zu sichten und auszuwerten war Gegenstand eines Rechercheauftrags an den Historiker Hans Bergemann, dessen Ergebnisse die Rechtsanwaltskammer Berlin jetzt als Buch mit dem Titel **Zu Recht wieder Anwalt** herausgibt.

RAK
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Einladung zur Buchpräsentation

H. Bergemann
Rechtsanwaltskammer Berlin
Zu Recht wieder Anwalt
HENRICI & HENTRICH



27. November 2012
18 Uhr* Centrum Judaicum
Oranienburger Str. 28-30, 10117 Berlin

es sprechen:

Begrüßung
Direktor Dr. Hermann Simon

Rechtsanwalt Albert Meyer
über seinen Vater
Rechtsanwalt Dr. Erich Meyer

Dr. Nora Pester
über das Buch
und die Erinnerungsliteratur

Musik: *Juristenquintett Berlin*

um Anmeldung wird gebeten
per Email: vorstand@rak-berlin.org
per Fax: 030 / 30 69 31 - 99

* wegen der leider notwendigen Sicherheitskontrollen
wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten.

Gebührenvermittlung statt Honorarklage

Von RA Wolfgang Gustavus, Mitglied des Präsidiums der RAK Berlin und Vorsitzender der Gebührenabteilung

Ist das Mandat beendet, kommt es vor, dass Streit über die anwaltliche Forderung entsteht. Gründe dafür sind unterschiedlich: entweder dem Auftraggeber erscheinen die Gebühren zu hoch oder er versteht nicht, weshalb er überhaupt Gebühren zahlen soll, etwa weil der Rechtsstreit zu seinen Gunsten entschieden wurde oder er versteht die vom Rechtsanwalt abgerechneten Gebührentatbestände oder den angesetzten Gegenstandswert nicht.

Vor dem Erheben einer Honorarklage gibt es noch zwei Möglichkeiten, den Streit um die anwaltliche Gebührenforderung außergerichtlich schlichten zu lassen:

1. kann der Mandant oder der Anwalt gemäß § 191f BRAO die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft anrufen,
2. gibt es die Möglichkeit, den Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO um Vermittlung zu ersuchen. Dieser Antrag kann sowohl vom Mandanten als auch von dem Rechtsanwalt gestellt werden.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat zum Beginn des Jahres 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen (vgl. *Berliner Anwaltsblatt 2010, S. 417 f*) und ist seitdem eine Alternative zu dem gem. § 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO vor den Rechtsanwaltskammern durchgeführten Vermittlungsverfahren (siehe auch: *Tätigkeitsbericht der Schlichterin Dr. Renate Jaeger, Berliner Anwaltsblatt 2012, S. 153 f*).

Beide Verfahren sind kostenfrei. Die Durchführung beider Verfahren nacheinander oder nebeneinander ist nicht zulässig, weshalb sich der Antragsteller vorab für eines der beiden Verfahren entscheiden muss (vgl. § 4 Ziff. 2d der Satzung der Schlichtungsstelle). Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wie z.B. einem Gebührenstreit zwischen Anwalt und Mandant, bis zur Anspruchshöhe von 15.000,00 € zulässig

(vgl. § 191f Abs. 5 Ziff. 6 BRAO, § 4 Ziff. 2a der Satzung der Schlichtungsstelle). Die Erstattung einer Strafanzeige oder ein gerichtlich anhängiges Verfahren über denselben Streit schließen eine Schlichtung sowohl vor der Rechtsanwaltskammer als auch vor der Schlichtungsstelle aus. Zu beachten ist, dass weder das Vermittlungsverfahren bei der RAK noch die Anrufung der Schlichtungsstelle eine aufschiebende Wirkung hat, so dass der Ablauf etwaiger Fristen während der Schlichtung nicht gehemmt ist.

Ein Vermittlungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird nur auf Antrag eines der Streitbeteiligten eingeleitet. Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt. In Einzelfällen, wie Schreibbehinderung oder Sprachunkenntnis, ist eine Antragstellung durch den Rechtsuchenden auch in der Bürgersprechstunde der Rechtsanwaltskammer Berlin möglich.

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens wird von der Gebührenabteilung der RAK aufgrund des von den Beteiligten geschilderten Sachverhalts ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet. Außer den Stellungnahmen der Beteiligten stehen dem Vorstand keine Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere kann der Vorstand keine Beweise erheben, Zeugen befragen oder gar be-

liebig Akten, auch nicht die Handakte des Rechtsanwalts, beziehen.

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens wird bei Rahmengebühren besonders darauf geachtet, dass der Vorstand der RAK sich nicht präjudiziert, da – bei gescheiterter Vermittlung – in einem möglicherweise sich anschließenden gerichtlichen Verfahren vom Vorstand ein Gebührengutachten gemäß § 14 Abs. 2 RVG einzuholen wäre. Der Vorstand trifft deshalb nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Aussagen über die Angemessenheit der geltend gemachten Gebühren. Es findet aber eine Überprüfung der Gebührenforderung hinsichtlich möglicher Verstöße gegen das Gebührenrecht und eine Überprüfung des Sachverhalts auf Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts statt.

Die vom Vorstand unterbreiteten Vermittlungsvorschläge sind unverbindlich. Wird der Vorschlag allerdings von beiden Seiten angenommen, ist er verbindlich (§ 73 Abs. 5 S. 2 BRAO).

Von den in diesem Jahr durchgeführten Gebührenvermittlungsverfahren beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin konnte fast ein Drittel erfolgreich mit einem angenommenen Schlichtungsvorschlag beendet werden.

Aktuelle Veranstaltung zum Elektronischen Rechtsverkehr

Die RAK Berlin lädt ein zur Diskussion am **25.10.2012, 18.00 - 20.00 Uhr** über die neuen Gesetzentwürfe von Bund und Ländern zum Elektronischen Rechtsverkehr (ERV). Dabei geht es u.a. um die Frage, wann es zur Verpflichtung der Anwaltschaft zur Nutzung des Elektronischen Rechtsverkehrs kommt. Details S. 343



TOP im...

Vorstand am 12. September 2012

1.) Nutzung des Anwaltszimmers im Kriminalgericht

Aus aktuellem Anlass hat der Vorstand die Nutzungsrechte erneut diskutiert und seine frühere Auffassung bestätigt:

Im Anwaltszimmer des Kriminalgerichts dürfen sich nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie deren Stationsreferendare(m/w) und Praktikanten(m/w) dauerhaft aufhalten.

Andere Personen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher, dürfen den Vorraum des Anwaltszimmers betreten, bei den Angestellten der Rechtsanwaltskammer Nachrichten, Unterlagen u.ä. für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinterlassen und sich somit kurzfristig in dem Vorraum aufhalten. Eine entsprechende Notiz des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer wird im Anwaltszimmer ausgehängt

2.) Reform der Rechtsanwaltsgesellschaften

Der Vorstand hat sich mit Änderungsvorschlägen des Gesellschaftsrechtsausschusses der BRAK zur Reform der Rechtsanwaltsgesellschaften befasst und beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßt Bestrebungen, die Bundesrechtsanwaltsordnung an die geänderte Rechtsprechung anzupassen und die obligatorische Haftung in § 8 PartGG einzuschränken. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass für berufliche Fehler in Zukunft nur noch das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft haftet, wenn ein angemessener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 59c Abs.1 BRAO sollte dergestalt geändert werden, dass neben den Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Aktiengesellschaften zugelassen werden können, deren Unternehmensgegenstand die unabhängige Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist. Die grundsätzliche und ausnahmslose Zulassung

von Kapitalgesellschaften jeglicher Rechtsform und Nationalität ist nicht im Interesse der Rechtsuchenden und birgt erhebliche Gefahren für den Rechtsverkehr. Darüber hinaus wären die Rechtsanwaltskammern damit überfordert, die nahezu unzähligen Gesellschaftsformen, darunter zahlreiche Mischformen, auf ihre Übereinstimmung mit den Zulassungserfordernissen des Gesetzes zu überprüfen und Änderungen in den Statuten der Gesellschaften zu bewerten.

Die Zulassung der Kommanditgesellschaft entspricht keinem tatsächlichen Bedürfnis und widerspricht den hergebrachten Grundsätzen des Berufsrechtes, wonach die Anwältin kein Gewerbe ausübt. § 161 HGB bestimmt, dass die Kommanditgesellschaft den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma bezweckt. Die Anwaltschaft tut gut daran, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestrebungen, die anwaltliche Tätigkeit der Gewerbesteuer zu unterwerfen, den Anschein der Gewerblichkeit zu meiden. Das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2280/11 vom 06.12.2011) hat folgerichtig die Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der KG als Rechtsanwaltsgesellschaft nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Mehrheitserfordernis in § 59e Abs. 2 BRAO sollte aufrecht erhalten bleiben. Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen. Eine „Rechtsanwaltsgesellschaft“ mit einer Rechtsanwältin und mehreren Berufsträgerinnen anderer Berufe, auch wenn sie sozietätsfähig sind, ist keine Rechtsanwaltsgesellschaft! Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist wohl nicht die unabhängige Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten, dies kann dann allenfalls Nebenzweck sein.

Auch das Mehrheitserfordernis in § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO und das Gebot der Zugehörigkeit zu einem der sozietätsfähigen Berufe in § 59f Abs. 2 BRAO sollen

bezüglich der Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft beibehalten werden. Die Kauffrau als Geschäftsführerin einer Rechtsanwaltsgesellschaft gibt ihr ein gewerbliches Gepräge, das dem Anwaltsberuf fremd ist und bleiben soll. Die Bestimmung, wonach die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein müssen, entspricht dem Charakter einer Rechtsanwaltsgesellschaft.

Berliner Kostenecke Akten- versendungspauschale festsetzungsfähig

Die Berliner Zivilgerichte hatten zuletzt die Auffassung vertreten, dass die Gebühr, die die Justiz für die Versendung einer Akte erhebt (12.- €), nicht festsetzungsfähig wäre, weil sie nicht Teil der Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung sei. Dem Anwalt sei es zur Vermeidung solcher Kosten zumutbar, dem gesetzlichen Grundsatz folgend, die Akte bei Gericht einzusehen. Im konkreten Fall ging es um die Einsicht in die beigezogene Akte eines selbstständigen Beweisverfahrens, dessen Ergebnis für das Verfahren streitentscheidend sein konnte. Im Kostenfestsetzungsverfahren war der Ersatz der geltend gemachten Aktenversendungspauschale abgelehnt worden. Das Landgericht Berlin hat mit seiner den Kostenfestsetzungsbeschluss insoweit aufhebenden Entscheidung vom 20.8.2012, Geschz. 82 AR 103/12, klargestellt, dass auch die Versendung der Akte zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig sei. Die so entstehenden Kosten seien erstattungsfähig. Die Versendung der Akte erleichtere dem Anwalt dessen Arbeit und spare regelmäßig Kosten.

Mitgeteilt von Vorstandsmitglied
RA Dr. Michael Steiner

*Wussten Sie schon?***Fremdgeld ist nicht nur auszuzahlen, sondern auch abzurechnen**

Dass fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder – solange dies nicht möglich ist – auf ein Anderkonto einzuzahlen sind, gehört zu den Grundpflichten aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 43a Abs. 5 BRAO. Daneben und zusätzlich besteht aber auch noch die Abrechnungspflicht. Diese normiert die Berufsordnung in § 4 Abs. 2 Satz 6, der lautet:

Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.

Diese eigenständige Berufspflicht war früher in § 23 BORA zusammen mit der Abrechnungspflicht über Honorarvorschüsse geregelt. Aus Gründen der Systematik hat die Satzungsversammlung diese Abrechnungspflicht in den § 4 BORA übernommen, der die Berufspflichten bei der Behandlung von

Fremdgeld und anderen Vermögenswerten lesenswert konzentriert.

Bei einem Verkehrsunfallmandat ist der weitergeleitete Betrag nach Sachschaden, Personenschaden oder sonstigen Kosten (z.B. für Sachverständige) aufzuschlüsseln. Auch Zinszahlungen sind gesondert auszuweisen. Bei Unterhaltszahlungen sind der/die jeweilige Berechtigte und der auf diese Person entfallende Betrag anzugeben. Im Arbeitsrechtsmandat sind Lohn- oder Gehaltszahlungen von Abfindungen zu unterscheiden. Bei einer Aufrechnung mit eigenen Forderungen des Anwalts muss die Forderung benannt werden und die Aufrechnung explizit erklärt werden. Die Grenzen des § 4 Abs. 3 BORA sind zu beachten, d.h. eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind.

Eine berufsrechtliche Pflicht besteht lediglich zur Abrechnung überhaupt. Ist diese unverzüglich erteilt, aber sachlich unzutreffend, liegt per se keine Berufspflichtverletzung vor. Die Abrechnung selbst unterliegt keiner Kontrolle durch die RAK, es sei denn es liegen Anhaltspunkte für eine strafbare Untreue, für Betrug oder Gebührenüberhebung vor.

Die Abrechnungspflicht selbst ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 BORA auch durch schriftliche Vereinbarung nicht über das Ende des Mandats hinaus suspendierbar. Wann das Mandat beendet ist, richtet sich nach der erteilten Vollmacht. Ein Verfahren zur Festsetzung des Streitwerts oder ein Kostenfestsetzungsverfahren suspendiert die Abrechnungspflicht nicht.

Im letzten Jahr musste der Vorstand einen Kollegen rügen, der alle Fremdgelder pünktlich ausgezahlt, aber keine Abrechnung erteilt hatte.

Im Dialog: Rechtsprechung zum Informationsfreiheitsgesetz

Von Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek

Am 5.9.2012 hielt die Präsidentin des VG Berlin, Erna Viktoria Xalter, im ausgebuchten Veranstaltungssaal der Rechtsanwaltskammer Berlin einen hoch-aktuellen Vortrag zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes.

Der Vortrag war Teil der Veranstaltungsreihe "Verwaltungsgerichtsbarkeit und Anwaltschaft im Dialog", die auf eine Initiative des PräsOVG a. D. Kipp zurückgeht und für die RAK von Vorstandsmitglied Dr. Hadamek, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, betreut wird. Die Reihe wird fortgesetzt.

Präs'in VG Xalter sitzt der 2. Kammer des VG Berlin vor, die u. a. über Streitfragen nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes (vom 5.9.2005, BGBl. I S. 2722) und des Landes Berlin (vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561) zu entschei-

den hat. Entlang des auch dem Auditorium vorgelegten Gesetzestextes stellte sie zunächst den Grundtatbestand des § 1 IFG (Bund) und die Begriffsbestimmungen des Gesetzes vor. Offen sprach sie die Dynamik der Rechtsprechung ihrer Kammer an. Das Thema verlor dadurch ganz seinen papierernen Charakter, den die reine Lektüre des Gesetzestextes seiner Technik nach (weiter Grundtatbestand und komplex formulierte Ausschlussgründe) nahelegen mag. So hat das VG die zunächst vertretene Unterscheidung von Regierungshandeln und Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben aufgegeben. Im Bereich der vier Kategorien von Ausschlussgründen legte Xalter den Akzent auf die Frage, wo der Verwaltung ein Beurteilungsspielraum einzuräumen ist.

Fazit für die Anwaltschaft: Ein Antrag auf

Auskunft, Akteneinsicht usw. hat umso eher Erfolgsaussichten, als er sachlich eingegrenzt und weder auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse noch auf personenbezogene Daten gerichtet ist. Besonders für das außergerichtliche Vorgehen sollte nicht aus dem Auge verloren werden, dass auf der Grundlage erlangter, wenn auch beschränkter Informationen weitere Auskünfte verlangt werden können. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Rechtsprechung zum IFG noch im Fluss ist und die 2. Kammer häufig die Revision zulässt.

Nicht zuletzt die Vortragsweise von PräsVG Xalter, die schon während des Referats auf Fragen einging, belebte die Materie. Die Teilnehmer erhielten ein Skript, welches auf den Obersätzen der Kammer basiert.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der RAK, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet. **DAI** ist angegeben für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltaiestraße 1, 10179 Berlin, im EG des Gebäudes der RAK. Das **FI** (Fachinstitut für Steuerrecht) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldung per Fax mit dem Formular unten oder online unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#)

Bitte ankreuzen, ausfüllen und als Fax senden - Fax-Nr. 306 931 99 - oder als Datei mailen an info@rak-berlin.org

<input type="checkbox"/>	25.10.2012 9 - 16.30 Uhr, DAI , 100,- €	Vorabentscheidungsverfahren - Der normale Anwalt vor dem EuGH RA Dr. Hans-Michael Pott, FA für Steurrecht, Mitglied des Europaausschusses der BRAK; 6 Zeitstunden, § 15 FAO Arbeitsrecht oder Steuerrecht oder Sozialrecht oder Verwaltungsrecht
<input type="checkbox"/>	25.10.2012 18.00 Uhr, DAI , Eintritt frei, Anmeldung erforderlich	Die geplanten Änderungen beim Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) Podiumsdiskussion mit Ministerialdirigent Dr. Christian Meyer-Seitz, BMJ; RA Christoph Sandkühler, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses ERV; Bernhard Brückmann, Leiter des Referats Informations- und Kommunikationstechnik der Senatsverwaltung für Justiz; Ulrich Schwenkert, Vors. Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg; Moderation: Kammerpräsidentin Irene Schmid
<input type="checkbox"/>	26.10.2012, 14 - 18 Uhr, FI , 60,- €	English for Office Communication Dr. Willy Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin. This English course is intended for those working in an office who require practice in authentic business communications skills and an understanding of key business concepts.
<input type="checkbox"/>	07.11.2012, 13:30 - 18:30 Uhr RAK , 80,- €	Erfolgreiches Kanzleimarketing mit Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung Cosack, Nischenmarketing, Honorargestaltung, Außenwirkung, Mandanten-Ranking, Turboeffekt, Social-Media-Marketing, Medien-Mix.
<input type="checkbox"/>	16.11.2012 14 - 18 Uhr FI , 80,- €	Rechtsmittel und Beweislast im Familienrecht mit RA Prof. Dr. Volkert Vorwerk, RA beim BGH Karlsruhe: Die neueste BGH-Rechtsprechung zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Familienrecht /Die Rechtsmittel des FamFG / Der Zugang zum BGH; 4 Zeitstunden gem. § 15 FAO im Familienrecht
<input type="checkbox"/>	19.11.12, 14 - 18 h	Steuerliche Belange der Anwaltskanzlei I und II Teil I: Die Umsatzsteuer mit Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG
<input type="checkbox"/>	26.11.12, 14 - 18 h RAK , jeweils 50,- €	Teil II: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin, und mit Norbert Ellermann, RA und Steuerberater
<input type="checkbox"/>	jew. 14.30 - 20 Uhr 22.11.2012	Aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht 2012 mit RiLG Dr. Bernhard Dietrich Teil I: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung
<input type="checkbox"/>	29.11.2012€ FI , jeweils 80,- €	Teil II: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung jeweils 5 Zeitstunden gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht
<input type="checkbox"/>	23.11.2012, 13:00 - 18:30 Uhr, RAK , 80,- €	Personalvertretungsrecht mit VRiVG i.R. Johann Weber, Berlin. Einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin sowie die abweichenden Regelungen Personalvertretungsrecht des Bundes. 5 Zeitstunden gem. § 15 FAO für Arbeits- oder Verwaltungsrecht

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung melde ich folgende Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
 Fortbildung
 Littenstraße 9
 10179 Berlin

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des Datums und des Themas der Veranstaltung.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2 · 14776 Brandenburg · Telefon (03381) 25 33-0 · Telefax (03381) 25 33-23

1. Berufsausbildung/Prüfungen

1.1 Prüfungstermine

Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung

- Schriftliche Abschlussprüfung: 03. und 04.12.2012
- Abschlussprüfung
im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung: 07.12.2012
- Mündliche Abschlussprüfung: 24. und 25.01.2013

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

1.2 Prüfungsorte

Schriftliche Prüfung:	OSZ II Potsdam Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam
Informationsverarbeitung:	OSZ II Potsdam Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam OSZ 2 Spree-Neiße Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus OSZ Ostprignitz-Ruppin Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin
Mündliche Prüfung:	Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Brandenburg Grillendamm 2, 14776 Brandenburg/H.

1.3 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben sechs Wochen vor dem Prüfungs-

termin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Ausbildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr i. H. v. 180,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, einzuzahlen.

MIT EINER ANZEIGE IM

BERLINER ANWALTSBLATT

SIND SIE BEI ÜBER **16.800** RECHTSANWÄLTEN

IN **BERLIN, BRANDENBURG** UND **MECKLENBURG-VORPOMMERN** PRÄSENT.

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Insolvenzrecht 02.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 225,00 €	„Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz“ - Fallbeispiele - RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, FA für Insolvenzrecht, Handels- u. Gesellschaftsrecht und Steuerrecht Gem. § 15 FAO für Insolvenzrecht (5 Std.)
Sozialrecht 02.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 195,00 €	„Aktuelle Spezialfragen im Sozialversicherungsrecht“ RA Dr. Jürgen Brand, Richter des VGH für das Land NRW Gem. § 15 FAO für Sozialrecht (5 Std.)
Verkehrsrecht 09.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr Frankfurt (Oder), RAMADA Hotel Kostenbeitrag: 175,00 €	„Aktuelle Entwicklung im Sachschadensrecht“ RAin Gesine Reisert, FAin für Straf- u. Verkehrsrecht Gem. § 15 FAO für Verkehrsrecht (5 Std.)
Erbrecht 09.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 205,00 €	„Der Erbrechtprozess“ RA Stephan Reißmann, FA für Erbrecht Gem. § 15 FAO für Erbrecht (5 Std.)
Kanzleimanagement 14.11.2012, 13.00 – 18.30 Uhr Potsdam, Mercure Hotel Kostenbeitrag: 105,00 € (RAe), 95,00 € (Mitarbeiter)	„RVG-Abrechnung aktuell“ Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin
Verwaltungsrecht 15.11.2012, 14.00 – 19.00 Uhr 16.11.2012, 9.00 – 16.00 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 395,00 €	„Vertiefungs- u. Qualifizierungskurs Beamtenrecht“ Johann Weber, Vors. Richter am VG, Berlin Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (10 Std.)
Bau- u. Architektenrecht 17.11.2012, 9.00 – 14.45 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 195,00 €	„Schnittstellen privates Bau- u. Architektenrecht und öffentliches Baurecht“ RAuN Dietmar Dahmen, FA für Verwaltungsrecht und FA für Bau- u. Architektenrecht Gem. § 15 FAO für Bau- u. Architektenrecht (5 Std.)
Strafrecht 21.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 155,00 €	„Effektive Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht“ Wolfgang Angster, Staatsanwalt, Ravensburg RA Klaus Martin Rogg, FA für Strafrecht Gem. § 15 FAO für Strafrecht (5 Std.)
Miet- u. Wohnungseigentumsrecht 23.11.2012, 9.00 – 17.00 Uhr 24.11.2012, 9.00 – 12.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 260,00 €	„Praxisschwerpunkte Mietrecht“ Michael Reinke, Richter am AG, Berlin-Lichtenberg Gem. § 15 FAO für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht (10 Std.)
Kanzleimanagement 26.11.2012, 13.00 – 18.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 175,00 € (RAe) 145,00 € (Mitarbeiter)	„Aktuelle Reform der Mobiliarvollstreckung“ - Das Gesetz zur Sachaufklärung - Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin

Mitgeteilt

Verkehrsrecht

28.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
 Kostenbeitrag: 185,00 €

„Aktuelle Entwicklungen im Personenschadensrecht“

Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am LG, Köln
 Gem. § 15 FAO für Verkehrsrecht (5 Std.)

Familienrecht

29.11.2012, 14.00 – 19.00 Uhr
 30.11.2012, 9.00 – 15.30 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
 Kostenbeitrag: 245,00 €

„Aktuelles Familienrecht 2012“

RAin Esther Caspary, FAin für Familienrecht, Berlin
 Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG, Düsseldorf
 Gem. § 15 FAO für Familienrecht (10 Std.)

Sozialrecht

01.12.2012, 9.00 – 14.45 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
 Kostenbeitrag: 175,00 €

„Schnittstellen Sozialrecht und Familienrecht“

Nicola Behrend, Richterin am BSG, Kassel
 Gem. § 15 FAO für Sozialrecht (5 Std.)

Arbeitsrecht

07.12.2012, 14.00 – 19.00 Uhr
 08.12.2012, 9.00 – 15.15 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
 Kostenbeitrag: 210,00 €

„Upgrade Arbeitsrecht“

Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des LAG Brandenburg a.D.
 Gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (10 Std.)

Arbeitsrecht

14.12.2012, 14.00 – 19.00 Uhr
 15.12.2012, 9.00 – 15.15 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
 Kostenbeitrag: 210,00 €

„Upgrade Arbeitsrecht“

Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des LAG Brandenburg a.D.
 RAuN Bernd Ennemann, FA für Arbeitsrecht, Soest
 Gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (10 Std.)

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen unter: www.rak-brb.de (Seminare/Seminarübersicht). Sichern Sie sich so 5% Online-Rabatt. Sämtlichen Teilnehmern wird nach der Veranstaltung eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

**3. Zulassungen und Aufnahmen im
Kammerbezirk Brandenburg****Kerstin Charlotte Weber**

c/o RAe Bredereck & Willkomm
 Friedrich-Ebert-Straße 33,
 14469 Potsdam

Dr. Konrad Wartenberg

Große Weinmeisterstr. 17,
 14469 Potsdam

Marco Bommes

c/o RA Buske
 Alt Nowawes 67, 14482 Potsdam

Carsten Plötz

Gregor-Mendel-Str. 14, 14469 Potsdam

Susanne Ricklinkat

Kopernikusstr. 29 A, 14482 Potsdam

Nicole Hufschläger

Berliner Straße 64, 14612 Falkensee

Carsten Schimmel

Am Kirschfeld 20, 14532 Kleinmachnow

Thorsten Rohne

c/o Große-Boymann RAe
 Magdeburger Str. 14 a,
 14770 Brandenburg

Anne-Kathrin Pauly

Kranichweg 8,
 15711 Königs Wusterhausen

Claudia Vorwerg

Landhausstraße 1, 15345 Eggersdorf

Sandy Ellinger

Fuchsbau 7, 15366 Hoppegarten

Nicole Greiner-Petter

Dorfstraße 44, 16835 Dierberg

Antje Birkholz

c/o Eisenbeis RA-GmbH
 Zehmeplatz 13, 15230 Frankfurt/Oder

Melanie Torge

Bahnhofstraße 8, 17279 Lychen

Susanne Löper

H.-Löns-Str. 77 A, 15366 Neuenhagen

Hinrich Bonne Siebelds

Am Kiefernwald 19, 14558 Nuthetal

Urteile UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN
WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Handy-Flatrate: Halbe Preise beim Schadenersatz

Wird ein Mobilfunkvertrag mit einem Pauschaltarif (einer sog. „Flatrate“) wegen einer Vertragsverletzung des Kunden gekündigt und verlangt der Anbieter die Grundgebühr bis zum Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit als Schadenersatz, so ist diese um ersparte Aufwendungen von mindestens 50 % zu kürzen. (Leitsatz des Gerichts)

Ein Mobilfunkkunde konnte seine Handyrechnungen nicht mehr bezahlen und ihm wurde daraufhin von seinem Mobilfunkbetreiber der Mobilfunkvertrag aufgrund Zahlungsverzugs fristlos gekündigt. Der Vertrag beinhaltete eine sogenannte Flatrate für Inlandstelefonate. Der Mobilfunkbetreiber verlangte von seinem Kunden die bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Entgelte für erbrachte Telekommunikationsdienstleistungen. Für den Zeitraum danach machte das Unternehmen u.a. einen

Schadenersatzanspruch gemäß § 628 Abs. 2 BGB geltend, der die monatliche Grundgebühr in Höhe von 67,18 Euro bis zum regulären Ende des ursprünglichen Vertrages umfasste. Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg erkannte den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach an, hielt jedoch in der geltend gemachten Höhe für nicht gerechtfertigt. Der Betrag berücksichtige die von der Klägerin durch die Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen nicht ausreichend. Der Beklagte habe einen sogenannten Flatrate-Tarif gehabt, mit dem er für eine hohe Grundgebühr von 67,18 Euro Telekommunikationsleistungen der Klägerin unbegrenzt in Anspruch nehmen konnte. Stehe diese Möglichkeit aufgrund der Sperrung nicht mehr zur Verfügung, so sei die Schlussfolgerung, dass die Klägerin nicht unerhebliche Aufwendungen erspart habe, geradezu zwingend. Diese Annahme sei schon durch andere Vertragsmodelle des Mobilfunkunternehmens, bei denen die Abrechnung nach geführten Gesprächen und deren Dauer erfolge, gerechtfertigt. Eine solche Tarifgestaltung zeige, dass die tatsächliche

Inanspruchnahme der Leistung einen vergütungspflichtigen Wert darstellt. Im Umkehrschluss bedeute dies aber eben auch, dass der Nichtnutzung durch den Kunden ein wirtschaftlicher Vorteil des Anbieters der Leistung gegenüberstehe. Dieser sei nach den allgemeinen Regeln der Schadensberechnung, entsprechend dem Rechtsgedanken des § 649 Satz 2 BGB, bei der Berechnung des Schadenersatzanspruchs in Abzug zu bringen. Das Gericht schätzte die ersparten Aufwendungen gemäß § 287 ZPO mit mindestens 50 % der Grundgebühr ein.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Urteil vom 05.09.2012 – Az.: 24 C 107/12

(eingesandt von der 24. Kammer des AG Tempelhof-Kreuzberg)

Versorgungsausgleich: „Einfache“ Gebühren für einfache Prüfung

Soweit die Prüfung der Feststellung, dass ein Versorgungsausgleich aufgrund einer nach §§ 6, 8 VersAusglG bindenden Vereinbarung der Ehegatten nicht stattfindet, keinen besonde-

Aktuelle Infos über unsere vielseitigen Fachseminare auf www.ramicro24.de im Seminarkalender.



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin



Michael Schucklies
und Team

Tel: 030/ 20 64 80 22 Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro: einfach, preiswert, unschlagbar gut.

Infoveranstaltung für Interessenten am
Freitag, 02. November 2012, 14:00 - 15:30 Uhr.

Oder nach individueller Absprache!



Top Angebot:
Markencomputer mit Touchscreen für Windows 8 und ra-micro 8 monatlich nur **20,62 €** (netto)



ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Wir sind für Sie da!

... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins








© 2012 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

ren Aufwand erfordert, kann es der Billigkeit entsprechen, von einer regelgerechten Festsetzung des Verfahrenswertes in der Folgesache Versorgungsausgleich abzusehen und es beim Mindestwert nach § 50 Abs. 1 Satz 2 FamGKG zu belassen. (Leitsatz des Gerichts)

In einem Scheidungsverfahren wurde auch über den Versorgungsausgleich der Ehegatten verhandelt. Diese hatten auf den Ausgleich notariell verzichtet. Nach Angaben der Eheleute war die Motivation für den Verzicht eine mutmaßlich zu geringe Ausgleichsverpflichtung. Im Kostenfestsetzungsverfahren

wurde der Verfahrenswert für die Folgesache Versorgungsausgleich gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 FamGKG auf den Mindestwert von 1.000,- Euro festgesetzt. Die mit der Sache befasste Rechtsanwältin legte Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung ein und verlangte eine Heraufsetzung des Verfahrenswertes auf mindestens 4.320,- Euro. Sowohl das Familiengericht als auch das in der Folge mit der Sache befasste Kammergericht wiesen die Kostenbeschwerde allerdings zurück. Zwar sei es richtig, dass in der Folgesache Versorgungsausgleich auch dann ein Verfahrenswert festzusetzen sei, wenn die beteiligten Ehegatten den Versorgungsausgleich ausgeschlossen haben und das Familiengericht nach Prüfung der Vereinbarung anhand von §§ 6, 8 VersAusglG feststellt, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Allerdings habe das Familiengericht den Verfahrenswert zu Recht auf den Mindestbetrag herabgesetzt, weil ein höherer, am Nettoeinkommen der Ehegatten ausgerichteter Verfahrenswert unbillig i.S.d. § 50 Abs. 3 FamGKG wäre. Dies ergäbe sich daraus, dass die vom Familiengericht nach § 8 Abs. 1 VersAusglG vorzunehmende Prüfung im konkreten Fall sehr einfach war und keine besonderen Schwierigkeiten habe erkennen lassen. Gegenüber der den Verzicht auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beurkundenden Notarin haben die Ehegatten erklärt, Motivation für die Verzichtsvereinbarung sei ihre Überzeugung, dass eine eventuelle, wechselseitige Ausgleichspflicht nur gering wäre. Ein Indiz dafür, dass dies in dieser Form zutreffend sein dürfte, habe sich schon daraus ergeben, dass die Ehegatten gleich alt und in Vollzeit berufstätig sind und keine Kinder haben. Sie seien nach ihrem Lebenslauf in etwa zur gleichen Zeit berufstätig geworden und hätten über ein identisches Monatsnettoeinkommen verfügt. Da demnach die Anwartschaften voraussichtlich eine ähnliche Wertigkeit aufweisen würden, spräche einiges dafür, dass der vereinbarte Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs der Inhalts- und Ausübungskontrolle unschwer standhält. Wenn die



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Urteile

Prüfung aber, wie hier, keinen besonderen Aufwand erfordere und auch der Ausgleichswert (mutmaßlich) gering ist, entspräche es der Billigkeit, von der regelgerechten Festsetzung des Verfahrenswertes abzuweichen und es beim Mindestwert nach § 50 Abs. 1 Satz 2 FamGKG zu belassen.

Kammergericht, Beschluss vom 15.05.2012 – Az.: 17 WF 125/12

*(ingesandt vom
17. Zivilsenat des KG)*

Keine gesonderte Gebühr fürs Erörtern

Dem Verteidiger steht für die Teilnahme an einem nach § 202a StPO durchgeführten Erörterungstermin keine gesonderte Gebühr analog Nr. 4102 VV RVG zu. (Leitsatz des Gerichts)

In einem Strafverfahren erörterte das Gericht vor der Eröffnung der Hauptverhandlung den Stand des Verfahrens mit der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern nach § 202a StPO. Ein Pflichtverteidiger berechnete für die Wahrnehmung dieses Termins eine Gebühr nach den Nrn. 4102, 4103 VV RVG (137,- Euro) zuzüglich Mehrwertsteuer. Auf die Beschwerde des Verteidigers gegen die Ablehnung der Gebührenfestsetzung wurde die Gebühr von der zuständigen Strafkammer antragsgemäß festgesetzt. Mit der von der Strafkammer zugelassenen weiteren Beschwerde griff die Bezirksrevisorin die Kostenfestsetzung erneut an. Das Kammergericht hob die Kostenfestsetzung auf und beließ es bei der Ablehnung der ursprünglich beantragten Gebührenfestsetzung.

Die Terminsgebühr sei von der Strafkammer zu Unrecht festgesetzt worden. Eine solche stehe dem Verteidiger für die Wahrnehmung eines Erörterungstermins nach § 202a StPO nicht zu. Eine unmittelbare Anwendung der Nrn. 4102, 4103 VV RVG komme nicht in Frage, da die Voraussetzungen für die allenfalls in

Betracht kommenden Ziffern 1 (richterliche Vernehmungen und Augenscheins-einnahmen) und 3 (Termine außerhalb der Hauptverhandlung, in denen über Untersuchungshaft oder Unterbringung verhandelt wird) ersichtlich nicht vorlägen.

Eine ergänzende oder entsprechende Auslegung der Gebührentatbestände sei ebenfalls ausgeschlossen, da es bereits an einer planwidrigen Regelungslücke fehle. Erörterungstermine hätten de facto bereits vor der gesetzlichen Regelung des § 202a StPO stattgefunden, so dass dem Gesetzgeber die Thematik bekannt gewesen sei. Dennoch habe er bei der Novellierung der Rechtsanwaltsvergütung keinen gesonderten Gebührentatbestand für Erörterungen und Absprachen geschaffen, wohingegen er bei anderen Kodifizierungen wie z.B. der nachträglichen Sicherungsverwahrung gesonderte Gebührentatbestände geschaffen habe. Es sei demnach nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei der umfassenden Novellierung des Rechtsanwaltsvergütungs-

rechts, bei der die außerhalb der Hauptverhandlung geleisteten Verteidigungsbemühungen bedacht und ausdrücklich aufgewertet wurden, versehentlich unterlassen habe, die Erörterungen und Absprachen einem gesonderten Vergütungstatbestand zuzuführen.

Kammergericht, Beschluss vom 18.11.2011 – Az.: 1 Ws 86/11

*(ingesandt vom
1. Strafsenat des KG)*

BERLINER ANWALTSBLATT
ANZEIGENAUFGABE BITTE PER EMAIL
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Anwaltsfortbildung in Berlin

Fortbildungsveranstaltungen in Berlin § 15 FAO

Arbeitsrecht	
▶ Problemfelder in der Anwendungspraxis des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst*	02.11.2012
Erbrecht	
▶ Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht*	27.10.2012
▶ Vorweggenommene Erbfolge und Nachfolgeplanung durch Familienpool*	26.10.2012
Familienrecht	
▶ Rom III-Verordnung - Europäische Unterhaltsverordnung	14.11.2012
Medizinrecht	
▶ Forum Medizinrecht*	16.11. - 17.11.2012
Sozialrecht	
▶ Forum Sozialrecht 2012*	26.10. - 27.10.2012

Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin

▶ 46. Fachanwalts-Lehrgang Sozialrecht	31.01. - 01.06.2013
---	---------------------

Seminare „Für mich und meine Kanzlei“ in Berlin **NEU**

▶ Die Kanzlei - ein Unternehmen im Wettbewerb	15.02. - 16.02.2013
---	---------------------

*Auf diese Seminare geben wir schon jetzt eine Durchführungsgarantie!

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBBER-seminare.de



Tel. 07066 - 90 08 0
 Fax 07066 - 90 08 22
 Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

Zulassungswiderruf bei Vermögensverfall

Güteverhandlung gegen den Zulassungswiderruf

Dr. Philipp Fölsing

Der Autor nimmt das jüngst in Kraft getretene Mediationsgesetz mit seinem erweiterten Güterichtermodell zum Anlass, dessen mögliche Implikationen auf berufsrechtliche Fragestellungen – hier: den Zulassungswiderruf wegen Vermögensverfalls – zu untersuchen und Lösungsansätze darzustellen.

In der neu konzipierten Güteverhandlung könnten und sollten das Gericht, der vom Vermögensverfall betroffene Berufsträger und die zuständige Kammer aus seiner Sicht einen Fahrplan entwickeln, wie sich der Zulassungswiderruf vermeiden lässt. Die starren Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des An-

waltssenates des BGH, hält er für verfassungsrechtlich bedenklich.

I. Der Zulassungswiderruf bei Vermögensverfall

Geraten Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in prekäre wirtschaftliche Verhältnisse, steht meist auch ihre berufliche Existenz auf dem Spiel. Regelmäßig widerrufen die Kammern bei Vermögensverfall ihre Zulassung. Denn der Gesetzgeber sieht dann eine Gefährdung der Rechtssuchenden. Zwar können die Berufsträger die Vermutung der Gefährdung entkräften. Das gelingt ihnen jedoch nur in den seltensten Fällen. Im Hinblick auf die verfas-

sungsrechtlich garantierte Berufsfreiheit ist das problematisch.

Spätestens in der Güteverhandlung vor Gericht sollten die Beteiligten gemeinsam die Voraussetzungen erarbeiten, unter denen eine Gefährdung der Rechtssuchenden im konkreten Einzelfall ausgeschlossen ist. Dann kann die Kammer nämlich den Widerrufsbekleid unter entsprechenden Auflagen widerrufen.

1. Vermögensverfall

Bei Vermögensverfall ist die berufliche Zulassung gem. §§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, 46 Abs. 2

Nr. 4 StBerG, 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO zu widerrufen. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer befinden sich in Vermögensverfall, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde oder sie eine eidesstattliche Versicherung abgeben mussten und deshalb in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sind. Bei Wirtschaftsprüfern lässt § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO dem Wortlaut nach für einen Zulassungswiderruf ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse genügen. Dieser Terminus ist möglicherweise zu unbestimmt. Auch wenn sich zudem die Ungleichbehandlung zu Rechtsanwälten und Steuerberatern nicht auf den ersten Blick erklärt, nennt § 20 Abs. 2 Nr. 5

- 1 Vgl. BGH, Beschl. v. 31.5.2010, AnwZ (B) 27/09, BeckRS 2010, 15795; Beschl. v. 7.12.2004, AnwZ (B) 40/04, NJW 2005, 1271 ff.
- 2 Vgl. BGH, Beschl. v. 31.5.2010, AnwZ (B) 27/09, BeckRS 2010, 15795.
- 3 Vgl. BGH, Beschl. v. 23.6.2012, AnwZ (Brfg) 23/12, BeckRS 2012, 15858.
- 4 Vgl. BGH, Beschl. v. 25.6.2007, AnwZ (B) 101/05, NJW 2007, 2924 f.; Beschl. v. 18.10.2004, AnwZ (B) 43/03, NJW 2005, 511 f.
- 5 Vgl. BGH, Beschl. v. 5.12.2005, AnwZ (B) 13/05, AnwBl. 2006, 280; Beschl. v. 5.12.2005, AnwZ (B) 14/05, AnwBl. 2006, 281.
- 6 Vgl. AGH Celle, Beschl. v. 29.8.2011, AGH 17/08, BRAK-Mitt. 2011, 287.
- 7 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften v. 17.12.2008, BT-Drucks. 16/11385, 28.
- 8 Vgl. BGH, Beschl. v. 29.6.2011, AnwZ (Brfg) 11/10, NJW 2011, 3234, 3236.
- 9 Vgl. BGH, Beschl. v. 8.2.2010, AnwZ 67/08, DStR 2010, 1499 f.



Behandlungsschwerpunkte:

**Depression,
Angststörungen,
Essstörungen,
Burn out**

Fliedner Klinik Berlin

Als private Fachklinik bietet die Fliedner Klinik Berlin Beratung und umfangreiche Hilfe, wenn die Seele aus dem Gleichgewicht geraten ist

Internetbasierte Psychotherapie für hochmobile Menschen

Coaching und Psychotherapie, Dr. Platiel

Alle privaten Krankenversicherungen, Selbstzahler sowie Beihilfeberechtigte

www.fliednerklinikberlin.de



Ambulanz und Tagesklinik für psychologische Medizin
Markgrafenstraße 34 (Am Gendarmenmarkt), 10117 Berlin
Ärztl. Leitung: Prof. Dr. med. Markus Gastpar, Tel: 030/204597-0

WPO jedoch als Hauptanwendungsfall für ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse den Vermögensverfall.

2. Ausschluss der Gefährdung der Rechtssuchenden

Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Vermögensverfall erst bei Bestätigung eines Insolvenzplans (§ 248 InsO) oder Schuldenbereinigungsplans (§ 308 InsO) bzw. Ankündigung der Restschuldbefreiung (§ 291 InsO) durch das Insolvenzgericht beseitigt.¹ Der Zulassungswiderruf scheidet zwar aus, wenn die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind. Selbst bei Berufsträgern, die sich in ihrer Laufbahn nie etwas zuschulden kommen ließen, sieht der Gesetzgeber jedoch die Gefahr der Veruntreuung von Fremdgeldern. Deshalb hält er den Berufsträger nur im Ausnahmefall für entlastet. Durch die Verfügungsbeschränkung im Insolvenzverfahren allein entfällt die Gefährdung der Rechtssuchenden nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht.² Das soll schon deshalb so sein, weil der Insolvenzverwalter nicht daran gehindert ist, die Praxis aus der Insolvenzmasse freizugeben, wenn diese unrentabel ist.³

Vielmehr muss der von der Insolvenz betroffene Berufsträger seine selbständige Tätigkeit aufgeben. Er darf nur noch in einem Angestelltenverhältnis tätig werden. In dem Anstellungsverhältnis muss er sich weit reichenden Beschränkungen unterwerfen. Vor allem muss sichergestellt sein, dass er nicht mit Mandantengeldern in Berührung kommt. Weder darf er Barbeträge entgegennehmen noch Zugriff auf die Kanzleikonten erhalten. Auch darf er nicht selbständig Mandatsvereinbarungen treffen. Auf dem Kanzleischild, dem Briefbogen und im Internetauftritt der Kanzlei darf er allenfalls als Angestellter geführt werden.⁴ Zudem muss gewährleistet sein, dass die Beschränkungen auch umgesetzt werden.

Die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen muss auch im Urlaub oder bei Krankheit eines Sozios' überwacht werden können.⁵ Aus diesem Grund reicht die Beschäftigung oder eine freie

Mitarbeit in einer Einzelkanzlei nur dann aus, wenn die Beschränkungen verbindlich durch eine qualifizierte Bürovorsteherin überwacht werden und diese gegenüber dem Berufsträger ein Weisungsrecht erhält.⁶

II. Strenge BGH-Rechtsprechung

1. Rechtsprechung zur alten Rechtslage nach dem FGG

Für Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es keinesfalls einfach, bei Berufskollegen eine Festanstellung zu finden. Genau wie eine Konsolidierung der Vermögensverhältnisse über einen Insolvenz- oder Schuldenbereinigungsplan kann dies erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Der BGH gibt den Betroffenen jedoch keine Zeit. Ursprünglich war das anders: Er berücksichtigte noch eine nachträgliche Konsolidierung der Vermögensverhältnisse des Berufsträgers. Auch erkannte der BGH es an, wenn sich der Berufsträger nach dem Zulassungswiderruf um eine Anstellung bemühte und sich arbeitsvertraglichen Beschränkungen unterwarf. Dies begründete er mit prozessökonomischen Erwägungen. Für ihn machte es keinen Sinn, den Zulassungswiderruf zu bestätigen, obwohl zwischenzeitlich die Voraussetzungen dafür entfallen waren und die Rechtsanwaltskammer deshalb einem neuen Zulassungsantrag unmittelbar wieder hätte stattgeben müssen.

2. Rechtsprechungsänderung

Für diese pragmatische Lösung sieht der BGH neuerdings keine verfahrensrechtliche Grundlage mehr. Denn seit dem 1.9.2009 richte sich das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof und dem Anwaltssenat des BGH nach dem VwVfG und der VwGO und nicht mehr nach den Re-

geln über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Letztere hätten es den Gerichten ermöglicht, das Verfahren nach den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls flexibel und sachgerecht auszugestalten.⁷ Nunmehr sei Verwaltungsrecht anzuwenden, weshalb allein der Zeitpunkt des Widerrufsbescheides entscheidend sei. Nachträgliche Veränderungen sind für den BGH also nicht mehr relevant. Bei einer nachträglichen Konsolidierung der Vermögensverhältnisse verlangt der BGH vom Betroffenen deshalb auf einen neuen Antrag auf Wiederzulassung zu seinem Beruf.⁸ Neuerdings ist es deshalb für den Berufsträger umso schwieriger, seine Zulassung zu retten. Selbst wenn er innerhalb kürzester Zeit eine Anstellung finden sollte: Dem BGH zufolge muss das Arbeitsverhältnis schon länger bestehen, um eine Gefährdung der Rechtssuchenden ausschließen zu können. Nur dann sei nämlich gewährleistet, dass die Beschränkungen auch tatsächlich umgesetzt und überwacht würden.⁹

III. Kritische Würdigung der geänderten Rechtsprechung des BGH

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Widerrufsvoraussetzungen

1.1 Keine zwingenden Vorgaben des Gesetzgebers

Die Rechtsprechungsänderung des BGH ist keineswegs zwingend. Der Rechtsschutz gegen den Widerruf der Wirtschaftsprüferzulassung erfolgt vor den Verwaltungsgerichten und richtet sich seit jeher – genau wie neuerdings



Die neue ReNo-Plattform für Deutschland
Alle Chancen an einem Fleck
Marktplatz, Stellenbörse, Forum und mehr...

Wirverbinden Kompetenzen!

auch der Rechtsschutz gegen den Widerruf der Anwaltszulassung – nach dem VwVfG und der VwGO. Das BVerwG hatte sich zwar mit der Relevanz nachträglicher Sachverhaltsänderungen bislang nicht zu befassen. Aus einem obiter dictum des BVerwG geht jedoch hervor, dass es in geeigneten Fällen einer Berücksichtigung nachträglicher Änderungen durchaus offen gegenübersteht.¹⁰ Vor allem aber befasste sich der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des anwaltlichen Berufsrechts, der unverändert Gesetz wurde, an keiner Stelle mit der vorliegenden Problematik. Hätte die Bundesregierung den Rechtsschutz derart einschränken wollen, hätte sie sicherlich hierzu in ihrer Begründung ausführlich Stellung genommen.

1.2 Gravierender Unterschied zum Gewerberecht

Zudem besteht zum Gewerberecht, auf das sich der BGH bezieht, ein wesentlicher Unterschied: Im Gewerberecht wird die Erlaubnis entzogen, wenn der Betroffene unzuverlässig wird. Erlangt er seine Zuverlässigkeit durch nachträgliches Wohlverhalten wieder, hat er einen Anspruch auf sofortige Wiedererteilung.¹¹ Die Voraussetzungen für den Entzug und die Wiedererteilung der Erlaubnis sind also genau entgegengesetzt. Das ist im Zulassungsrecht der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer anders.

Hier darf die Zulassung bei Vermögensverfall nicht entzogen werden, wenn der Berufsträger nachweist, dass die Interessen der Rechtssuchenden im konkreten Einzelfall nicht gefährdet sind. Für die Wiederzulassung ist jedoch die Beseitigung des Vermögensverfalls zwingend erforderlich.¹² Es reicht nicht aus, wenn die Gefährdung der Rechtssuchenden durch eine nachträgliche Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und Aufnahme eines Anstellungsverhältnisses entfällt. Anders als der Widerruf knüpft die Versagung der Zulassung also an eine abstrakte Gefährdungslage an.¹³ Gerade bei Rechtsanwälten, die sich beruflich nie etwas zuschulden

kommen ließen, ohne eigenes Verschulden in ungeordnete Vermögensverhältnisse geraten sind und alles für eine Konsolidierung tun, führt die neue Linie des BGH deshalb zu einem problematischen Ergebnis.

Gelingt es ihnen nämlich trotz intensiver Bemühungen bis zur letzten Entscheidung ihrer Kammer nicht, alle Gläubiger zu befriedigen, oder zögern sich die Bestätigung des Insolvenz- oder Schuldenbereinigungsplans bzw. die Ankündigung der Restschuldbefreiung hinaus, wird ihnen nach aktueller Praxis die Zulassung entzogen.¹⁴ Und das, obwohl sie alles daran gesetzt haben, den gesetzlichen Vorgaben zu genügen. Da die Wiederzulassung jedoch keinesfalls so trivial ist, wie der BGH in seinem Beschluss vom 29.6.2011 vorgibt, gebietet es schon Art. 12 Abs. 1 GG und nicht nur die Prozessökonomie, nachträgliche Tatsachen zu berücksichtigen.¹⁵

1.3 Praktische Unmöglichkeit der Umsetzung der BGH-Rechtsprechung

Besonders fragwürdig wird das Ergebnis, das durch die rigide Linie des BGH hervorgerufen wird, im Zusammenspiel mit seiner Entscheidung vom 8.2.2010. Dort verlangte der BGH, dass der Arbeitsvertrag mit den vertraglichen Beschränkungen schon längere Zeit besteht. Nur so sei gewährleistet, dass die Überwachung des betroffenen Berufsträgers auch tatsächlich umgesetzt werde.¹⁶ Da der BGH nunmehr auf die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer über den Widerspruch gegen den Zulassungswiderruf (letzte Verwaltungsentscheidung) abstellt, müsste der Vertrag bereits zu diesem Zeitpunkt längere Zeit bestanden haben. Das ist schon rein praktisch nicht möglich. Denn dann müsste sich der Berufsträger schon vor Eintritt des Vermögensverfalls diesen strengen Bindungen unterworfen haben. Zwischen dem Erst- und dem Widerrufsbescheid hätte er nämlich schwerlich Zeit, einen Arbeitgeber zu finden, seine eigene Kanzlei abzuwickeln und seine Mandate auf seinen neuen Arbeitgeber zu überführen.

Vor Eintritt des Vermögensverfalls seine berufliche Existenz aufzugeben kann aber nach Ansicht des Verfassers von dem Rechtsanwalt nicht verlangt werden. Es muss genügen, wenn er sich ernsthaft um die Konsolidierung seiner Vermögensverhältnisse bemüht. Im Übrigen sind die vom BGH zur Abwendung von Gefahren für die Rechtssuchenden für erforderlich erachteten arbeitsvertraglichen Beschränkungen und Sicherungsvorkehrungen (insbesondere das Verbot, selbständig Mandate anzunehmen) mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts nicht dauerhaft vereinbar.¹⁷ Vor Eintritt des Vermögensverfalls scheinen sie realitätsfremd und unzulässig.

2. Prognose für die Zukunft

Zu beachten ist auch, dass es für die Abwendung von Gefahren für die Rechtssuchenden auf eine günstige Prognose für die Zukunft ankommt. Wenn ein Rechtsanwalt ohne eigenes Verschulden in eine prekäre Vermögenssituation gerät, sich beruflich nie etwas zuschulden kommen ließ, bei Eintritt des Vermögensverfalls seine selbständige Tätigkeit aufgibt und sich um eine Anstellung bemüht und freiwillig weitreichenden Beschränkungen unterwirft, dann muss ihm nach Ansicht des Verfassers eine solche günstige Prognose attestiert werden. Keinesfalls darf ihm vorgeworfen werden, seine Kanzlei nicht schon bei den ersten Anzeichen für die wirtschaftliche Schiefelage aufgeben zu haben, insbesondere dann nicht, wenn sich das nicht negativ auf seine anwaltliche Tätigkeit auswirkte. Bei der Prognose muss streng nach dem Einzelfall differenziert werden, also zwischen Rechtsanwälten, die ihrem Beruf in der Vergangenheit immer tadellos nachgekommen sind, und Anwälten, die berufsrechtlich aufgefallen sind.¹⁸

IV. Verfahrensrechtliche Lösung: Widerruf des Zulassungswiderrufs

Trotz der oben aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken ist anzunehmen, dass sich die neue Rechtsprechung des BGH zur Unmaßgeblichkeit nachträglich veränderter Tatsachen

durchsetzen wird. Denn der BGH hat sie bis heute in zahlreichen weiteren Entscheidungen ausdrücklich bestätigt.¹⁹ Zudem wenden sie bereits die unterinstanzlichen Anwaltsgerichtshöfe an. Der AGH München etwa hält das Nachschieben von Fällen beim Antrag auf Verleihung eines Fachanwaltstitels im gerichtlichen Verfahren nicht mehr für zulässig, da relevant allein der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung sei.²⁰ Es muss also eine Lösung gefunden werden, wie die Zulassung unter Geltung der aktuellen BGH-Rechtsprechung bei nachträglicher Veränderung der Tatsachen, insbesondere beim Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses, gerettet werden kann.

10 Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.8.2005, 6 C 15/04, NJW 2005, 3975, 3800.

11 Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.4.2010, 3 C 22/09, NJW 2010, 2901.

12 Vgl. BGH, Beschl. v. 7.3.2005, AnwZ (B) 7/04, NJW 2005, 1944 f..

13 Vgl. Kleine-Cosack, Massive Rechtsschutzverkürzung beim Widerruf der Anwaltszulassung, AnwBl 2011, 939, 941.

14 Vgl. Kleine-Cosack, Massive Rechtsschutzverkürzung beim Widerruf der Anwaltszulassung, AnwBl 2011, 939, 942.

15 Vgl. Johnigk/Kirchberg, Die Neuregelung der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen, BRAK-Mitt. 2009, 214, 222.

16 BGH, Beschl. v. 8.2.2010, AnwZ (B) 67/08, DStR 2010, 1499.

17 Vgl. BGH, Beschl. v. 8.2.2010, AnwZ (B) 67/08, DStR 2010, 1499, 1500.

18 Vgl. AGH Celle, Beschl. v. 29.8.2011, AGH 17/08, BRAK-Mitt. 2011, 287, 290.

19 Vgl. nur BGH, Beschl. v. 4.4.2012, AnwZ (Brfg) 62/11, BeckRS 2012, 10263.

20 AGH München, Beschl. v. 12.8.2011, Bay. AGH I 9/10, AnwBl 2011, 863.

21 BGBl 2012 Teil I v. 25.6.2012, 1577 ff.

22 Vgl. Ortloff, Vom Gerichtsmediator zum Güterichter, NVwZ 2012, 1057, 1058.

23 Vgl. Prütting, Das neue Mediationsgesetz: Konsensuale Streitbeilegung mit Überraschungen, AnwBl 3/2012, 204, 207.

24 Vgl. Ortloff, Vom Gerichtsmediator zum Güterichter, NVwZ 2012, 1057, 1058.

25 Vgl. AGH Celle, Beschl. v. 29.8.2011, AGH 17/08, BRAK-Mitt. 2011, 287, 290.

26 Vgl. BGH, Beschl. v. 4.4.2012, AnwZ (Brfg) 62/11, BeckRS 2012, 10263.

Das Verwaltungsrecht bietet einen Ausweg: Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein nicht-begünstigender Verwaltungsakt jederzeit widerrufen werden, solange er nicht erneut erlassen werden müsste. Wenn die Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden im Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden kann, kann die beklagte Rechtsanwaltskammer also den Widerruf der Berufszulassung ohne Weiteres gem. § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen. Sprechen die neuen Tatsachen klar gegen eine Gefährdung, ist sie hierzu wegen der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit des betroffenen Berufsträgers von Amtswegen verpflichtet.

V. Güteverhandlung im Klageverfahren gegen den Zulassungswiderruf

Reichen die Vorkehrungen, die der betroffene Berufsträger bis zur Gerichtsverhandlung getroffen hat, noch nicht aus, um eine Gefährdung völlig auszuschließen, könnten die Kammer und der Berufsträger unter Anleitung des Gerichts einen Fahrplan entwickeln, welche Schritte erforderlich sind, um den Zulassungswiderruf rückgängig zu machen. Hierzu eignet sich ganz besonders die neue Güteverhandlung nach dem Mediationsförderungsgesetz.

1. Mediationsförderungsgesetz

Zum 26.7.2012 trat das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“²¹ (Mediationsförderungsgesetz) in Kraft. Neben einer Berufsordnung für außerberufliche Mediationen ist Kernstück des Gesetzes die Stärkung der Güterichterverfahren. Gem. dem neuen § 278 Abs. 5 ZPO kann der zuständige Richter den Rechtsstreit an einen nicht-entscheidungsbefugten Güterichter verweisen. Die Möglichkeit zu einer Güteverhandlung vor einem nicht-entscheidungsbefugten Richter besteht nicht nur vor den Zivilgerichten. Das Mediationsförderungsgesetz sieht mehrere Verweisungen vor, u. a. für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 173 S. 1 VwGO n. F. und die Finanzgerichtsbarkeit in § 155 S. 1 FGO n. F. Somit ist eine Güteverhandlung auch im Klage-

verfahren gegen den Widerruf der Zulassung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern denkbar. Die Güteverhandlung kann dazu beitragen, im gegenseitigen Einvernehmen unbestimmte Rechtsbegriffe einzelfallangemessen zu klären wie z. B. die Frage, wann Vermögensverhältnisse wieder konsolidiert sind oder wann eine Gefährdung der Interessen Rechtssuchender ausgeschlossen ist.

2. Vorteile der Güteverhandlung vor einem nicht-entscheidungsbefugten Richter

In der Güteverhandlung vor einem nicht-entscheidungs-befugten Richter sollen vor allem besonders konflikträchtige, emotionsgeladene und festgefahrene Rechtsstreitigkeiten gelöst werden. Bei Zulassungsstreitigkeiten handelt es sich regelmäßig um solche Problemfälle. Berufsträger, die sich beruflich nie etwas haben zuschulden kommen lassen und ohne eigenes Verschulden in eine prekäre wirtschaftliche Lage geraten sind, können es regelmäßig nicht nachvollziehen, warum ihre Berufskammer ihre wirtschaftliche Existenz durch den Entzug der Berufszulassung dann auch noch vollends zerstört. Die Güteverhandlung nach neuem Recht hat gegenüber der Schlichtung durch den zuständigen Richter einen erheblichen Vorteil: Vor dem zuständigen Richter verhandeln die Parteien in dem Bewusstsein, dass dieser im Falle des Scheiterns der Schlichtungsgespräche ein Urteil fällt. Sie müssen davon ausgehen, dass die in den Vergleichsgesprächen vorgebrachten Argumente u. U. negativ in die Urteilsüberlegungen des Richters einfließen.

Vor einem nicht-entscheidungs-befugten Güterichter brauchen sie diese Befürchtung nicht zu haben.²² Denn im Falle des Scheiterns der Güteverhandlung entscheidet, wie ausgeführt, nicht der Güterichter über den Rechtsstreit. Der Streit wird an den ursprünglichen Richter zurückverwiesen. Dieser erhält vom Inhalt der Güteverhandlung keine Kenntnis. Da hierüber gem. § 159 Abs. 2 ZPO kein Protokoll angefertigt wird, wird sie nicht aktenkundig.²³ Die Par-

teien können vor einem nicht-entscheidungs befugten Richter also freier, unbefangener und offener verhandeln als vor dem zuständigen Richter. Das lässt Raum für kreative, neue Lösungen²⁴ wie z. B. den hier befürworteten Widerruf des Zulassungswiderrufs gem. § 49 Abs. 1 VwVfG bei nachträglicher Konsolidierung der Vermögensverhältnisse oder nachträglichen Vorkehrungen zum Schutz der Rechtssuchenden.

3. Gemeinsame Entwicklung eines Fahrplans

Die Güteverhandlung ist nicht nur dazu da, die aktuelle Tatsachen- und Rechtslage zu beurteilen. Vielmehr können auch Lösungen für die Zukunft erarbeitet werden. Z. B. können die Berufskammer und der Berufsträger gemeinsam festlegen, welche Anforderungen im konkreten Einzelfall an die Konsolidierung der Vermögensverhältnisse oder den Ausschluss der Gefährdung der Rechtssuchenden zu stellen sind. Einigen sich die Parteien gemeinsam auf einen Anforderungskatalog, der vom Berufsträger umzusetzen ist, können sich die Beteiligten auf eine Aussetzung des Verfahrens für einen gewissen Zeitraum verständigen.

Ein solcher gemeinsamer Fahrplan ist nur dann realistisch, wenn der Berufsträger bereits Schritte zur Konsolidierung seiner Vermögenssituation und/oder Vorkehrungen zum Schutz der Rechtssuchenden unternommen hat. Er sollte selbst möglichst frühzeitig Insolvenzantrag gestellt haben. Zudem sollte er mit dem Insolvenzverwalter und den Gläubigern in Verhandlungen über einen Insolvenz- und/oder Schuldenbereinigungsplan eingetreten sein. Eine Einigung darf nicht von vornherein aus der Welt sein. Hilfreich wäre es, wenn der Berufsträger einen bereits abgestimmten Entwurf vorlegt. Wenn der Berufsträger trotz nachgewiesener Bemühungen

keine Anstellung findet, sollten die Beteiligten gemeinsam überlegen, unter welchen Schutzvorkehrungen eine Bürogemeinschaft ausreicht. Auf die konstruktive Mitwirkung seiner Kammer in der Güteverhandlung hat der Berufsträger einen Rechtsanspruch, der sich unmittelbar aus seiner gem. Art. 12 GG verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit ergibt.

VI. Fazit

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in prekären Vermögensverhältnissen dürfen nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Es geht nicht an, dass Berufsträgern, die sich bislang nie etwas haben zuschulden kommen ließen, unterstellt wird, sie würden sich an Mandantengeldern vergreifen.²⁵ Deshalb sollte die Kammer spätestens in der Güteverhandlung vor dem nicht-entscheidungsbefugten Richter dafür offen sein, einen Fahrplan zu entwickeln, wie sich die Zulassung des betroffenen Berufsträgers retten lässt. Gemeinsam sollten Kriterien entwickelt werden, unter denen ein Widerruf des Widerrufsbescheides gem. § 49 Abs. 1 VwVfG möglich ist. Ggf. sollten sich die Beteiligten auf eine Aussetzung des Verfahrens verständigen. Bei einem Berufsträger, der seinen Beruf bislang ohne jede Beanstandung ausübte,²⁶ könnte für eine Übergangsfrist bis zur Gründung einer Sozietät oder Bürogemeinschaft oder Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses auch die Selbstverpflichtung ausreichen, keine Fremdgelder entgegenzunehmen oder diese direkt auf sein Anderkonto überweisen zu lassen. Denn schon dann ist der Zugriff der Gläubiger und des Insolvenzverwalters ausgeschlossen.



Der Autor ist Rechtsanwalt in Hamburg und hauptsächlich im Insolvenz- und Sanierungsrecht tätig. Neben seiner Rechtsanwaltstätigkeit publiziert er regelmäßig zu aktuellen berufs-, haftungs- und insolvenzrechtlichen Themen.

Forum

just.art. gerichtsgalerie

In den nächsten drei Monaten haben Sie die Gelegenheit Werke der Künstlerin Britta Schürmann im 2.OG des Amtsgerichts Tiergarten, Kirchstraße 6 in 10557 Berlin zu bewundern.



Britta Schürmann lebt und arbeitet in Berlin und gehört der Künstlergruppe „Kunstinsel.Inselkunst“ an.

Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://www.kunstinsel-inselkunst.de/>,
<http://britta-schuermann.de/start>

Kontakt:
just.art.gerichtsgalerie
Amtsgericht Tiergarten
Kirchstraße 6, 10557 Berlin
galerie@schumny.de
www.gerichtsgalerie.de

Sabine Schumny

Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.11.	Praxis Umweltrecht	Dr. Martin J. Ohms	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.11.	Das Recht der erneuerbaren Energien: EEG 2012	Dr. Martin J. Ohms	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.11.	Mehrpersonenverhältnisse und Obliegenheitsverletzungen am Bau	Thomas Ziegler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02. - 03.11.	Workshop – Berechnungen im Unterhaltsrecht	Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02. - 04.11.	Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen - Einführungsseminar	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
02.11.	Aktuelle Spezialfragen im Sozialversicherungsrecht	Dr. Jürgen Brand	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.11.	BGB - Intensiv – Teil II: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
02.11.	Die erfolgreiche Revision in Strafsachen	A. Heidrich M. Schilpp	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
02.11.	Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz	Prof. Dr. Jens M. Schmittmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.11.	Praxisseminar am eigenen Laptop: Datenschutz, Datensicherung und Kommunikationssicherheit	Albrecht Ude	RAV e.V. www.rav.de
02.11.	Problemfelder in der Anwendungspraxis des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst	M. Geißler	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
03.11.	Arbeitsrecht aktuell Teil 3	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.11.	BGB - Methodik - Teil III. Anwendung der Anspruchsgrundlagen - Fallbearbeitung im Gutachtenstil	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
03.11.	Einführung in das RVG: Das RVG in seiner praktischen Anwendung	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
03.11.	Europäischer Vollstreckungstitel - europäischer Karim Zahlungsbefehl - Vollstreckung im Ausland	Scheungrab	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.11.	Prüfungs- und Prüfungsprozessrecht - Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts	Edgar Fischer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
05.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation: Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
06.11.	Aktuelles zur Immobilienbesteuerung	Hans-Joachim Beck	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirt schaftsprüfung Berlin Branden burg e. V. www.vereinfoerderungbilanzundsteu- errecht.de

Termine

06.11.	Verkehrswegebau für Bund und Land	Jarl-Hendrik Kues	IBR-Seminare www.ibr-online.de
07.11.	Erfolgreiches Kanzleimarketing	Ilona Cosack	RAK Berlin www.rak-berlin.de
07.11.	Hartz IV - Intensiv Problemerkennung und -lösung in Perfektion	Arne Böhling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts	Dr. Martin Fenski	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.11.	Fehlerquellen bei Messverfahren	Olaf Neidel	Arbeitskreis Verkehrsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
08.11.	Zertifikatsstudium Mediation an der Uni Potsdam		UP TRANSFER GmbH www.uni-potsdam.de/mediation
08. - 10.11.	Einführungskurs Gewerblicher Rechtsschutz	Jens Kunzmann; Günther Eisenführ; Dr. Uwe Stilkenböhmer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09. - 10.11.	18. Steueranwaltstag Berlin 2012		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09. - 10.11.	Materielles Wettbewerbsrecht	Dr. Lars Kröner; Rolf Spannuth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09. - 10.11.	Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Thomas Clemens Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.11.	Aktuelle Entwicklung im Sachschadensrecht	Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.11.	Der Erbrechtsprozess	Stephan Reißmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.11.	Deutscher Krankenhausrechtstag 2012: Das Krankenhaus - Wagnis für Patient und Krankenhausunternehmer		Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.dkrt.de
09.11.	Update Notarkosten (KostO)	Gerhard Menzel Martin Filzek	Martin Filzek www.filzek.de
10.11.	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsmigrationsrecht	Christoph v. Planta	RAV e.V. www.rav.de
10.11.	Die Reform der Sachaufklärung – was kommt, was bleibt, was tun?	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
14.11.	Opferschutz im Strafprozess im Spannungsfeld zu den Verfahrensgarantien für den Angeklagten	Prof. Dr. Reinhard Böttcher Dr. Stefan König	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
14.11.	IT-Beschaffung - Chancen und Risiken der Verfahrensgestaltung nach neuer VOL/A	Dr. Thomas Kirch Dr. Oliver Homann	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
14.11.	RVG-Abrechnung aktuell	Sabine Jungbauer	RAK Brandenburg i.K.m DAI www.rak-brb.de, www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Update Notarrevison 2012 - Ein zusammenfassender Überblick zum Thema Revision	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
15. - 16.11.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht	Johann Weber	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.11.	RVG Praktikerseminar	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

Termine

16.11.	Aktuelle Praxisprobleme Internetrecht	Prof. Dr. Thomas Hoeren	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.11.	Rechtsmittel und Beweislast im Familienrecht	Prof. Dr. Volkert Vorwerk	RAK Berlin www.rak-berlin.de
16.11.	Steuerstrafrecht	M. Hess	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
16.11.	Die Reform der Pflegeversicherung	Ronald Richter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16. - 17.11.	Steuerstrafrecht: Materielles Recht – prozessuale Besonderheiten – Verteidigung	Dr. Hilmar Erb; Thomas Wenzler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16. - 17.11.	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht 2012	Dr. Hans Friedrich Eisemann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16. - 17.11.	Forum Medizinrecht		ARBER seminare www.arber-seminare.de
17.11.	Rechtsschutzversicherung im Verkehrsrecht	Dr. Klaus Schneider	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
17.11.	Beratung bei der Steuerfahndung	M. Hess	ARBER seminare www.arber-seminare.de
17.11.	Schnittstellen privates Bau- und Architektenrecht und öffentliches Baurecht	Dietmar Dahmen	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.11.	Steuerliche Belange einer Anwaltskanzlei I - Umsatzsteuer	Björn Ahrens	RAK Berlin www.rak-berlin.de
21.11.	Effektive Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht	Wolfgang Angster Klaus Martin Rogg	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.11.	Insolvenzanfechtung in der anwaltlichen Praxis	Klaus Maier	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.11.	ZV aktuell/Reform der Sachaufklärung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
22. - 24.11.	Personengesellschaften	Prof. Dr. Hans-Joachim Prieser u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
22./29.11.	Absolute Basics II: Englisch zum Schnuppern	Gerald Brennan	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
22.11.	DAI Late Nite Arbeitsrecht II: Sonderkündigungsschutz	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.11.	DAI Late Nite Familienrecht II: VKH, Anfechtung von Kostenentscheidungen, Vollstreckung	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht Teil I	Dr. Bernhard Dietrich	RAK Berlin www.rak-berlin.de
22.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerblichen Rechtsschutz	Dr. Gangolf Hess	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
22.11.	VergabeFORUM	Prof. Dr. Ralf Leinemann	FORUM Institut für Management www.forum-institut.de
23.11.	Insolvenzantragsgründe in der höchstrichterlichen Rechtsprechung	Dr. Ronald Begemann; Dr. Klaus Matzen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
23.11.	Verwertung rechtmäßig und rechtswidrig erlangter Beweismittel	Dr. Margarete Gräfin von Galen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Inserate

Gewerberäume: Littenstr.106 (Mitte)

3. OG zu vermieten, 160m², 7 Räume + WC+Küche, Lift, 2200 € + NK 450 €, provfrei, Tel: 030 - 659 72 30

Seminarleiter/in gesucht!

Wir suchen freiberufliche Rechtsanwälte/innen als Dozent/in für Seminare mit den Rechtsthemen Vertrags-/Bau-/Architekten- und/oder Vergaberecht zur Verstärkung unseres Seminarleiter-Teams in Deutschland.

Vorherige Einarbeitung, Hospitieren und Stellen der Unterlagen wird von uns ermöglicht.

Zuschriften an: seminare@ra-werthschuetzky.de

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

mit freundlichem und selbstbewusstem Auftreten sowie Engagement für die Mandanten und die Kanzlei **sucht** neue berufliche Herausforderung. Tätigkeitsschwerpunkte neben dem Arbeitsrecht sind das Mietrecht und das allgemeine Zivilrecht. Kontakt: fa.arbeitsrecht.berlin@gmail.com.

RA priv. Baurecht sucht Kollegen aus verwandten Rechtsgebieten für Gründung einer gemeinsamen Kanzlei im SW Berlins oder Potsdam.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2012-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH

Rechtsanwälte
München – Berlin

Für unseren Kanzleisitz Berlin suchen wir per 1. November 2012 eine(n) im **Medizinrecht** bereits erfahrene(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

zur Vertretung im **arzthaftungsrechtlichen Referat**.

Es erwarten Sie eine sehr abwechslungsreiche Tätigkeit, interessante Mandate und eigenverantwortliches Agieren.

Neben Prädikatsexamina, Promotion und/oder absolviertem Fachanwaltslehrgang sind uns die Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung von Kanzleisymposien sowie Interesse am Publizieren und Referieren wichtig.

Unser Ziel ist eine Zusammenarbeit mit Perspektive.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Ulsenheimer ■ Friederich Rechtsanwälte
z. H. Herrn RA Rolf-Werner Bock
Schlüterstraße 37 · 10629 Berlin
Tel.: 030/88 91 38-0 · Fax: 030 88 9138-38
www.uls-frie.de

Waren/Müritz

Gut positionierte Fachanwaltskanzlei bietet Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft, gerne auch als Zweigstelle. Die Fachanwaltsdezernate Familien-, Arbeits- und Erbrecht sind belegt.

Waren an der Müritz ist eine leistungsstarke Kleinstadt mit sehr guter Infrastruktur und großem Freizeitwert.

mail@anwalt-dr-schreiter.de

*„Nicht, weil es so schwer ist, wagen wir es nicht, sondern, weil wir es nicht wagen, ist es so schwer.“
(Seneca, röm. Philosoph und Staatsmann)*

Bürogemeinschaft sucht

ab sofort oder später eine Kollegin/einen Kollegen, ggf. auch mit Notariat, oder Steuerberater/in, die sich mit Mut und Tatkraft auf eine gemeinsame Zusammenarbeit einlassen wollen.

Wunderschöne Altbauräume, cirka 290 m², Parkett, abgezogene Dielen, acht Räume, Gäste-WC, Dusche/WC, Küche, nahe Viktoria-Luise-Platz in Berlin Schöneberg sind vorhanden, davon sind ein Raum (24 m²) als Anwaltszimmer und ein Anteil am Bürozimmer frei.

Rechtsanwältin Schreiber

Telefon: 030-6942163

Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei mit attraktiven und modern eingerichteten Räumen in bester Ku'damm-Lage bietet

2-3 Büroräume (jeweils ca. 17 bzw. 21 m²)

zur Untervermietung. Wir suchen eine/n sympathische/n Rechtsanwalts- und/oder Steuerberater-Kollegen/in. Gern auch zur Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft. Die Mitbenutzung der Infrastruktur sowie des Sekretariats und der Besprechungsräume ist nach Absprache möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2012-2** an

CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Ihre Zweigstelle am Hackeschen Markt

Kanzleischild. Arbeits- und Konferenzraum zur Mit-Nutzung.

250,00 € zzgl. USt. / Monat. **Tel. 030 - 311 69 85 95**

Büroraum in Berlin-Mitte

Gipsstraße / Ecke Auguststraße

Kanzlei bietet für Kollegin/Kollegen Büroraum (ca. 20 m²) sowie Mitbenutzung der bestehenden Kanzlei-Infrastruktur (Besprechungsraum, Sekretariat etc.) ab Januar 2013 zum Zwecke einer freundlichen und kollegialen Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Rechtsgebiete wie Familien-, Erb-, Strafrecht sind erwünscht, aber nicht zwingend Voraussetzung.

Zuschriften an: kontakt@poll-berlin.de.

Ein Nachfolger für Notariatskanzlei (2 Notare) in Berlin-Steglitz gesucht.
Auch für Notar in Spe mit Vertretungsmöglichkeit geeignet. Topkonditionen. **Telefon: 0171-1444144**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,

48 J., Dr. iur., z. Zt. Partner einer etablierten Immobilienkanzlei, sucht neue Herausforderung im Bereich Immobilienrecht. Biete neben entsprechender Qualifikation hohe Mandantenakzeptanz, angenehmen Umgang und Offenheit für Neues.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2012-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin
oder Kontakt unter baurechtsanwalt@web.de

Seminarleiter/in gesucht!

Wir suchen freiberufliche Rechtsanwälte/innen als Dozent/in für Seminare mit den Rechtsthemen Vertrags-/Bau-/Architekten- und/oder Vergaberecht zur Verstärkung unseres Seminarleiter-Teams in Deutschland.

Vorherige Einarbeitung, Hospitieren und Stellen der Unterlagen wird von uns ermöglicht.

Zuschriften an: seminare@ra-werthschuetzky.de

Büroraum in City-West

Marburger Straße/Tauentzien

Biete Altbaubüroraum in Bürogemeinschaft (optional 20 m² oder 30 m²) sowie Mitbenutzung der Gemeinschaftseinrichtungen von Konferenzzimmer, Sekretariat, Wartebereich, Telefonanlage, Internet, Kopierer, Telefax (optional Telefonservice durch Fachpersonal)

Tel.: 030/212 48 99-0

Fax: 030/212 48 99-20

Müller Radack Rechtsanwälte Notar ist eine auf das Immobilienrecht spezialisierte Wirtschaftskanzlei.

Zur kurzfristigen Verstärkung unseres Teams in Berlin suchen wir einen

Rechtsanwalt (m/w)

mit hohem Qualitätsanspruch für den Bereich Miet- und WEG-Recht (Schwerpunkt) bevorzugt mit entsprechendem Fachanwaltstitel.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem professionellen und angenehmen Team mit regem fachlichen Austausch und einer angemessenen Vergütung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

**Müller Radack
Rechtsanwälte Notar**
berlin@mueller-radack.com
www.mueller-radack.com

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Bieten 1 Büroraum, ca. 15 qm zu 330 € warm. Haus mit Aufzug. Mommsenstraße Ecke Leibnizstraße. Wir sind eine Bürogemeinschaft von vier Anwälten. Öff. Recht, Verkehrsrecht, Betreuungsrecht, Sozialrecht. Gemeinsame Nutzung von Empfang und Wartebereich. **Tel.: 0172 9683596.**

Rechtsanwalt mit 2 Prädikatsexamina, mehr als 10 Jahren Berufserfahrung, zurzeit tätig als Syndikusanwalt **übernimmt**

Fallbearbeitung im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Erbrecht

zur Vervollständigung der „Fall-Listen“ für die Fachanwaltschaft. Honorarinteressen stehen nicht im Vordergrund.

Erstklassige Bearbeitung wird zugesichert.

Kollegialer Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt bitte an: savigny1936@gmail.com

Bürogemeinschaft (Rechtsanwälte/Notare)

am Walter-Benjamin-Platz am Kurfürstendamm (Bln.-Charlottenburg) bietet Kollegen/in 1 Anwaltszimmer (ca. 25 m²) und Mitnutzung des Sekretariatsbereichs in repräsentativem Neubau mit öffentlicher Tiefgarage und Aufzug (5. OG).

Kontakt: RA Rauch, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin
(BKGRauch@aol.com - Tel.: 0176 648 17 212)

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w) **Domiziliation am Gendarmenmarkt.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2011-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin



Wir - bdp Bormann, Demant & Partner - zählen zu den größeren renommierten norddeutschen Sozietäten und beraten unsere Mandanten in steuerlichen, rechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Fragen sowie übernehmen wir Wirtschaftsprüfungen aller Art. In sehr spannenden Projekten betreuen wir unsere mittelständischen Mandanten umfassend und interdisziplinär. Zur Verstärkung unseres Teams in Berlin suchen wir eine engagierte Persönlichkeit als Rechtsanwalt (w./m.) mit möglichst Berufserfahrung und Interesse für die Schnittmenge Wirtschafts- und Steuerrecht.

Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit mit Entwicklungsmöglichkeiten. Weitere Infos auf unserer HP, siehe: www.bdp-team.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

WP/StB bietet **Kooperation bei M & A Fällen** Unternehmenskauf, alle Umwandlungen, Vermögensnachfolge, Sonderprobleme. www.haraldwieser.de

Repräsentative Büroräume jeweils zzgl. eingerichteter Sekretariatsplätze und Mitnutzung des Besprechungsraumes am Walter-Benjamin-Platz kurzfristig unterzuvermieten.

Tel. 0170/2133201

Anwalts- und Notarfachang., 62, sehr motiviert, zuverlässig, ruhig u. höfl., mit gr. Interesse am Beruf, **sucht** noch für einige Jahre Beschäftigung in einer Kanzlei (fehlerfreies Deutsch, Steno, Englisch in Wort u. Schrift, optimale Schreibgeschwindigkeit am PC).

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2012-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Eingeführte Berliner Anwaltskanzlei in Ku'damm-Nähe sucht zur Unterstützung im Zivilrechtsbereich mit Schwerpunkten Miet- und WEG-Recht/Familienrecht/Arbeitsrecht

Kollegen/in

möglichst bereits mit eigenem kleinen Mandantenstamm für freie Mitarbeit oder im Angestelltenverhältnis.

Bewerbungen unter **Chiffre AW 10/2012-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Biete Büroraum in einer Anwalts- und Notariatskanzlei in Berlin-Charlottenburg, Lietzenburger Str. 94, mit großem Aktenraum und Mitbenutzung weiterer Räumlichkeiten voraussichtlich ab sofort zu vermieten.

Zuschriften bitte an: ra-lode@t-online.de

Kanzleiverkauf in Südbrandenburg

Alteingesessene, arbeits- und allgmeinivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei, gegebenenfalls als Zweigstelle geeignet, zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2012-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Für unser Büro in der Fasanenstraße 28 suchen wir einen netten Kollegen zur Begründung einer

Bürogemeinschaft.

In unseren 180 m² großen repräsentativen Altbau-Räumen ist derzeit ein ca. 43 m² großes Zimmer (teilmöbliert USM) verfügbar. Zudem stehen zwei Mitarbeiter-Arbeitsplätze im Berliner Zimmer frei.

www.ra-breithaupt.de

Tel.: (030) 889 24 950

Alteingesessene Anwaltssozietät sucht nette Kollegin/netten Kollegen für

Bürogemeinschaft.

Wir bieten ein 16 qm großes helles Arbeitszimmer sowie Mitbenutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in repräsentativem Altbau Nähe KaDeWe. Optional kann ein ReNo-Arbeitsplatz geschaffen werden.

Eine nette und kollegiale Büro- und Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig. Kontakt: 030 886 786 54 oder 88 67 81 88

Schöner Raum in Charlottenburg-Wilmersdorf

Rechtsanwältin vermietet schönen Raum in zentraler Lage (Lietzenburger/Ecke Joachimsthaler Str.), hell, freundlich und mit sehr schönem Blick – gern auch inkl. Sekretariatsdienst – an netten Kollegen oder nette Kollegin. Ab sofort oder später. **Tel. 0177 / 623 84 94 (RAin Metzger).**

Familienrechtskanzlei

Alt eingeführte, überwiegend familienrechtlich ausgerichtete, Fachanwaltskanzlei in zentraler Lage (Steglitz/Schöneberg) in langjähriger weiter bestehender Bürogemeinschaft mit Kollegen anderer Fachgebiete mittelfristig abzugeben. Langfristige Einarbeitung gewährleistet und erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2012-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Terminsvertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,

Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Terminsvertretung im Großraum KÖLN

Rechtsanwältin Isabelle Tariverdi

Aachener Straße 456, 50933 Köln, Tel. 0221 – 168 57 123
www.kanzlei-tariverdi.de, E-Mail: info@kanzlei-tariverdi.de

Übernahme
Terminsvertretung in

Hamburg und Umland

Rechtsanwältin Frauke Nissen

Glißmannweg 7, 22457 Hamburg
Tel: 040/59 35 41 80 Fax 040/59 35 41 81
nissen@rechtsanwaeltin-nissen.de

Terminsvertretungen in **Ludwigshafen, Mannheim,
Heidelberg, Mainz, Frankenthal, Landau i.d. Pfalz,**
vor allem AG, LG, ArbG und LAG übernimmt

RA Bernhard Stemmermann, M.C.L. (Mannheim/Adelaide)

Bismarckstr. 106, 67059 Ludwigshafen
Tel: 0621 3078027 Fax: 03222 6473851
rechtsanwalt@stemmermann.org



Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretungen vor dem Amtsgericht Zossen

übernimmt

Rechtsanwältin Eva Böge

Passauer Straße 8-9, 10789 Berlin,
Tel. (030) 886 786 54, Fax (030) 886 786 55

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

„Eines ist genug!“

Heute diktiert man mobil per **Smartphone** – mit Diktatversand zum Schreibplatz-PC per E-Mail, Cloud-Service oder W-Lan.

In der Smartphone-Ära **überflüssig**: 50 Jahre Diktiergerätetechnik – reif fürs Technikmuseum.

Tägliche Präsentationen im Sclip Zentrum Berlin. Besuchen sie uns:

EUROPA CENTER, 18. Etage
Tauentzienstraße 9–12, 10789 Berlin

Geöffnet: Mo.–Fr. von 10–16 Uhr und nach Vereinbarung,
Telefon: 030 43598-848



Weitere Information zu DictaNet-Produkten und DictaNet-Partnern in Ihrer Nähe finden Sie auf www.dictanet.de

INFOLINE 0800 3456 000

DictaSclip ist ein Produkt der **RA-MICRO Unternehmensgruppe**



DictaNet
DictaSclip

The Next Generation Of Dictation